

Johann Wilhelm Prehn

**Beantwortung der Frage: Kann ein Schuldner Pupillen- und Kinder-Gelder mit  
völliger Sicherheit ohne vorhergegangenes richterliches Dekret an den Vormund  
und Vater zahlen?**

Rostock: gedruckt in der Müllerschen Offizin, 1800

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862232740>

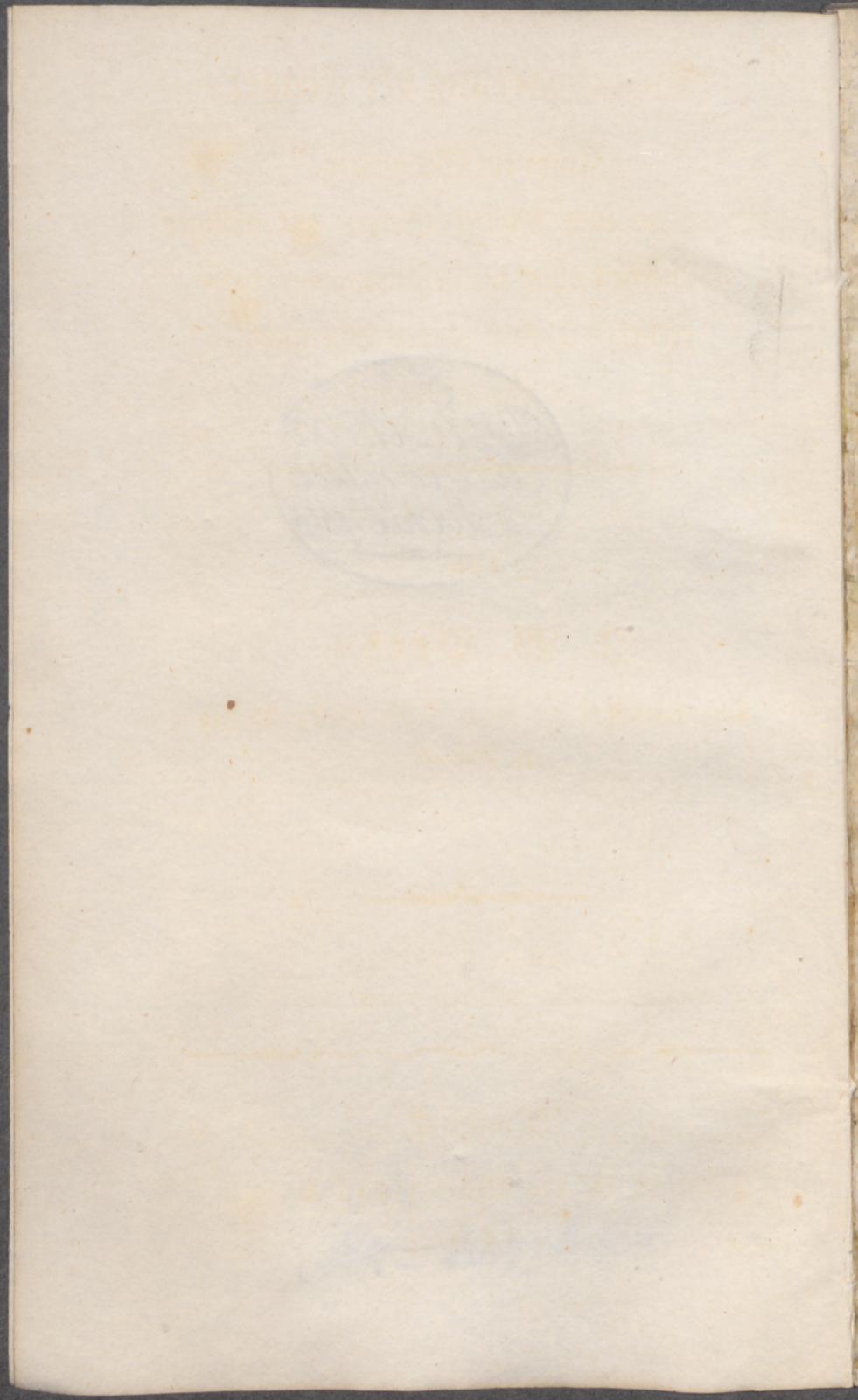
Druck    Freier  Zugang





MK-4477.  
~~MK-2001-3.6.1~~





# Beantwortung der Frage:

Kann ein Schuldner  
Pupillen- und Kinder-Gelder mit volliger  
Sicherheit ohne vorhergegangenes rich-  
terliches Dekret an den Vormund  
und Vater zahlen?

---

von

J. W. Prehn,

Canzellisten bey der Herz. Meckl. Justiz-Canzley  
zu Rostock.

---

---

Rostock,

gedruckt in der Müllerschen Officin.

1800.

abriß und der Prostition  
redlich auf uns.  
willst du doch sprechen, dann willst du  
eine Vermögensaufstellung haben  
dafür ist es nicht zuviel zu bitten  
Sag mir, wieviel du



---

Ist zur vollen Befreyung eines Schuld-  
ners bey Bezahlung der Pupillen- und Kinder-  
Gelder nach gemeinem Rechte die Be-  
wirkung eines obrigkeitlichen De-  
rets nothwendig?

§. I.

### Einleitung.

Wenn ich zur Erfüllung der mir als Sassischem  
Stipendiaten obliegenden Pflicht mit dieser  
Abhandlung mich ins Publicum wage; so wird  
man bey Beurtheilung derselben hierauf billig Rück-  
sicht nehmen, und von einem Anfänger keine vol-  
lendete gelehrte Ausarbeitung oder neue dem Ge-  
lehrten unbekannte Auffschlüsse erwarten. Bey  
Benzahlung der Pupillen- und Kinder-Gel-  
der entstehen nicht selten große Schwierigkeiten und  
Aufenthalt, wenn der Schuldner darauf dringt,  
daß der Wormund sowohl als der Vater zur Erhe-  
bung derselben vorher die obrigkeitliche Bewilli-  
gung nachsuchen und bewirken solle, weil er sich  
sonst gegen alle künftige Ansprache und Gefahr der

A 2

doppel-

doppelten Zahlung nicht völlig gesichert zu seyn glaubt. Denn hat gleich der scharfsichtige Anton Faber <sup>1)</sup> nach seiner gewohnten Weise sehr gründlich bewiesen, daß die Gesetze keinesweges ein solches vorheriges obrigkeitsliches Dekret vorschreiben, wenn dem Vormunde, oder mit dessen Einwilligung dem Pupillen die Zahlung geleistet wird; so hat er doch nur wenige Anhänger gehabt <sup>2)</sup>. Vielmehr sind fast alle Rechtslehrer <sup>3)</sup> der Meinung, daß ein solches Dekret zur völligen

- 1) ANTONII FABRI Coniectur. Libr. XVII. c. 13. EIVS D. Rationalia in pand. ad L. 7. §. 2. de minor. IDEM de error. pragmatic. Dec. 25. Err. 10. et in Jurisprud. Papinian. scientiae Tit. 12. pr. 7. Ill. 43.
- 2) GAS. SCHIFORDEGHER ad Ant. Fabrum. Lib. 1. Tract. 16. qu. 1. seqq. Lib. 3. Tr. 22. qu. 4. seqq. welcher Fabern gegen seine Gegner vertheidigt, und wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, womit er manche Irrthümer aufdeckt, bekannter zu seyn verdienet. Hieher gehören auch FERD. VASQVIS controvers. usu frequ. L. 9. c. 67. CALDAS DE PEREIRA in repetit. L. si curat. hab. verb. laesis n. 60. GVTIEREZ DE SALINAS intr. de tutel. et curis P. II. c. 22. n. 9. seqq. LVD. MOLINA de Iust. et Iure. P. II. disp. 562.
- 3) IO. HARPPRECHT in Commentar. in Institut. Lib. III. T. 30. pr. n. 46. seqq. WOLFG. A.D. LAVTERBACH in diss. de solut. Th. 20. und in Colleg. Theor. pract. Libr. XXVI. Tit. 7. §. 27. und Libr. XLVI. Tit. 3. §. 13. seqq. GV. FRANTZKIVS in Comment. in Institut. Libr. II. Tit. 8. §. 2. IAC. BORNIVS in diss. de solut. pupill. ac minoribus et ab iis tuto facienda

völligen Besreyung des Schuldnerns nothwendig seyn. Andere <sup>4)</sup> glauben hingegen, daß die Römisichen Gesetze heutiges Tages nicht mehr gelten, sondern längst ausser Observanz gekommen und nach unserer Praxis höchstens nur dann ein obrigkeitliches Zahlungsdekret erforderl. werde, wenn der Schuldposten ungewiß und zweifelhaft seyn. Indessen wird schwerlich ein allgemeiner Gerichtsgebrauch bewiesen werden können. Die Verschiedenheit der Meinungen der Juristen läßt es vermuthen, daß in den Gerichtshöfen bald so, bald anders gesprochen werde. Mir scheint es daher, daß die Frage: ob in den Römischen Gesetzen zur Bezahlung der Pupillen- und

B 3 Rinder-

cienda c. 2. §. 19. HELFR. VLR. HVNNIVS in Vol. II. Disp. HIER. TREVTLERI ad Ius Civ. p. 900. seqq. GE. SCHVLTZEN intr. de oblat. obsign. et depos. pec. c. 2. n. 9. IVST. HENN. BOEHMER in introd. in Ius Dig. Libr. XLVI. Tit. 3. §. 4. GVST. BERNH. BECMANN in Consil. et Decision. a fratre edit. P. I. p. 402. seqq. und Malt. Vinc. Wiese Samml. seiner juristischen Abhandl. 1. St., welches eigentlich eine Uebersetzung seiner unter Basileiens Vorsitz 1756. gehaltenen Inauguraldisputation de solutione pecuniae pupillaris ist.

- 4) IO. VOET in Comm. in Pand. Lib. IV. T. 4. §. 22. IO. AVG. HELLFELD in Iurisprud. for. §. 1931. und der in der Note d. von ihm angeführte LVPIN de debitore pecunias pupillar. tuto solvente. IO. ORTW. WESTENBERG. in princip. iur. Libr. XLVI. Tit. 3. §. 7. Lud. wig Jul. Fried. Höpfner im theoretisch-practisch. Commentar über die Heineccisch. Institut. §. 419.

Kinder-Gelder schlechterdings ein vorheriges obrigkeitsliches Dekret nochwendig sey, um den Schuldner auf immer völlig zu sichern: wohl eine umständliche Prüfung und Erörterung verdiene. Alles kommt hiebey umläugbar auf eine richtige Auslegung der Geseze an. Diese zu versuchen, und die Gründe des Anton Fabers sowohl, als die Widerlegung seiner Gegner zu prüfen, wird der Gegenstand dieser Abhandlung seyn, wobey ich mir die gütige Nachsicht meiner Leser erbitte.

§. II.

Rechte und Pflichten der Vormünder im allgemeinen.

Ich werde zuerst untersuchen, was die Geseze in Ansehung der Bezahlung der Pupillengelder verordnen, und dann zeigen, was in Ansehung der Kindergelder Rechtens sey.

Pupillen und Minderjährige können sich und ihrem Vermögen nicht selbst vorstehen. Der Staat hat deshalb dafür gesorget, daß ihnen von der competirenden Obrigkeit kluge, redliche und sische Männer als Vormünder und Curatoren zugeordnet werden, welche über ihre Personen und Güter die Aufficht führen müssen, denen die ganze Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlnen anvertrauet wird, wovon sie nach Romischem Rechte erst nach geendigter Vormund-

mundschaft<sup>5)</sup>), nach neuern Reichsgesetzen<sup>6)</sup> aber alle Jahre Rechnung ablegen müssen.

Zu den vorzüglichsten Pflichten des Vormundes gehöret außer der Erziehung des Pupillen; daß er sich beeidigen lasse<sup>7)</sup>, Caution leiste

U 4

5) L. 4. pr. D. de tutel. et rat. distrah. L. 14. C. de admin. tutor.

6) Reichs-Polizey-Ordnung vom J. 1548. Tit. 31. §. 3. und 1577. Tit. 32. §. 3. womit die mehren Landesgesetze fast wörtlich übereinstimmen. S. Mecklenb. Polizey-Ordnung von 1572. Tit. von Vormundschaften, Wittwen und Waisen. Hofgerichts-Ordnung von 1622. Th. 1. Tit. 33. verb. „von derselben Administration, Vormaltung, und Handlunge zu gebührlicher und rechter Zeit richtige und untadelhafte Rechnung „ablegen“ und sich jederzeit und Jahrlich gefaßt „halten.“

7) Nov. 72. c. f. Reichs-Polizey-Ordnung a. a. Q. §. Item. In der Mecklenb. Hof-G. O. von 1570. ist diese Eidesleistung zwar verordnet. Weil aber viele Vormünder sich weigerten, einen solchen Eid zu leisten, selbige auch in hiesigen Landen nie in Observanz gekommen; so ist diese Eidesleistung in der Hofgerichts-Ordnung von 1622. a. a. Q. ausdrücklich remittiret. §. „Weil aber solches nicht in observantz kommen, auch den unmündigen, in betrachtung, das viele sich solcher Eidesleistung verweigern, und darwider ihre einrede und exceptiones fürnemen, darauß allerhand Beschwer und verhinderung in ihren sachen „durstehet,

„So lassen wir geschehen, das diese Eide nachbleiben, jedoch das den Tutoriis und Curatoriis, oder auch bey wörtlicher Annahmung des Kriegeschen oder anderer Vormünder, den darüber

ste <sup>8</sup>), ein Inventarium errichte <sup>9</sup>), und überhaupt das Vermögen desselben nicht nur erhalten, sondern auch solches soviel möglich vermehre. Er muß zu dem Ende zu rechter Zeit sowohl die Passivschulden bezahlen, als auch von den Pupillarschuldnern die jährlichen und etwa rückständigen Renten, Miethe, oder andere Einkünfte und fälslichen Schuldposte einfordern, und die ihm unsicher scheinenden Capitalien kündigen, weil er dafür verhaftet bleibt, wenn er hierin nachlässig seyn sollte, und die Schuldner in der Folge zur Zahlung unvermögend werden würden <sup>10</sup>). Zu seiner Legitimation und Beglaubigung erhält er deshalb unter gerichtlichem Siegel sein Tutorium oder Curatorium, wodurch er öffentlich von der Obrigkeit zur Zahlung und zur Empfangnahme der Gelder, so wie überhaupt zur Verwaltung des Vermögens seiner Pflegbefohlenen autorisiert wird.

§. III.

„darüber gehaltenen protocollo, der Buchstabe  
„,cher einhält solcher Eide aufdrücklich inseri-  
„,ret — — werde re. So wird es denn auch bey  
den Landesgerichten gehalten. Bey Untergerich-  
ten hingegen ist Statt des Eides ein Handgeißelde  
üblich.

- 8) pr. I. de satisd. tut. L. 2. et 3. C. de tut. vel  
eur. qui satis non ded. Reichs-Polizey-Ordnung a. a. D.
- 9) L. 7. pr. D. L. 24. C. de adm. tut. L. f. C. ar-  
bitr. tut. Reichs-Polizey-Ordnung a. a. D.
- 10) L. 15. D. de admin. et per. tut. L. 46. §. 5. et  
7. L. 57. pr. L. 58. §. 1. eod.

§. III.

Gesetzliche Vorschrift wegen Zahlung  
der Pupillengelder.

Darinn sind alle Rechtslehrer einig, und die Gesetze verordnen es deutlich und bestimmt, daß einem Pupillen ohne Zustimmung seines Vormundes — sine tutoris auctoritate — nichts gezahlet werden könne<sup>11)</sup>, und der Pupillarschuldner, wenn er solches dennoch gethan, nicht befreyet werde, sondern nochmals zahlen müsse, wann der Pupill das Geld verschwendet, oder sonst verloren hat. Ob aber der Pupillarschuldner dem Vormunde, oder mit Genehmigung desselben dem Pupillen mit völligster Sicherheit zahlen könne? darüber herrscht die größte Verschiedenheit der Meinungen (§. I.). Alles kommt hiebei auf die Vorschrift der Gesetze an. Diese mögen also selbst reden. In den Pandekten<sup>12)</sup> finden wir hierüber folgende aus den Libro IX. Responsi. I Cti PAVLI genommene Entscheidung:

Tutelae iudicio tutor conventus edidit librum rationum, et secundum eum condemnatus solvit: postea (cum) a debitoribus paternis, quorum nomina libro rationum non inerant, exigere vellet pupillus; (et) prolatae sunt ab his apochae tutoris, quaesi-  
tum

A 5

11) L. 28. pr. D. de pact. L. 15. D. de solut. §. 2. I.  
quib. alien. lic. vel non.

12) L. 46. §. 5. D. de admin. et per. tut.

tum est, utrum adversus tutorem, an adversus debitores actio ei competit? Paulus respondit: si tempore administrandae tutelae tutori tutelam gerenti, debitores solvissent, liberatos eos ipso iure a pupillo.

und in dem §. 7. dieses Gesetzes heißt es nochmals ausdrücklich:

*Tutoribus concessum est, a debitoribus pupilli pecuniam exigere, ut ipso iure liberentur.*

Der Pupillarschuldner soll hiernach sogleich — *ipso iure* — von aller Ansprache des Pupillen befreyet seyn, und diesem keine Klage gegen ihn zukommen, wenn er während der Vormundschaftsverwaltung dem administrirenden Vormunde <sup>13)</sup> seine Schuld bezahlet hat, sondern der Pupill muss die ordentliche Vormundschaftsklage gegen den Vormund anstellen — Sed si *cum tute* actum esset, posse eundem adolescentem, propter eam causam, *tutelae experiri*, et adversus exceptionem rei indicatae, doli mali uti replicatione. — Der Vormund kann

13) Allein wenn auch der Vormund nicht Tutor gerens sondern bloß *honorarius* gewesen; so wird dennoch der Schuldner durch die diesem geschehene Zahlung befreyet. L. 14. §. 1. de solut. Dico igitur, sagt Ulpian, *cuicunque ex tutoribus fuerat solutum, etsi honorariis* (nam et ad hos periculum pertinet) *recte solvi*: nisi interdicta eis fuerit a Praetore administratio; nam si interdicta est, non *recte* solvitur.

kann sich mit der Einrede eines rechtskräftigen Erkenntnisses nicht schützen, weil ihm mit Recht die exceptio doli mali entgegen gesetzt werden würde. Er hatte Gelder eingehoben, die in der Rechnung nicht aufgeführt waren — quorum nomina libro rationum non inerant. — Er hatte also böslich gehandelt. Den Pupillarschuldern, die ihm gezahlet und von ihm Quitungen erhalten hatten, konnte dies nicht nachtheilig seyn. Sie waren *ipso iure* befreyet und ihnen konnte nach Billigkeit und Recht nichts imputiret werden, da sie dem Vormunde, als dem durch sein Tutorium von der Obrigkeit ein für allemal zum Empfang der Gelder autorisirten Manne bezahlet hatten. Seine Quitung und die Zurückgabe ihrer Schuldscheine muß sie für alle künftige Ansprache von Seiten des Pupillen völlig sichern.

Nichtsdestoweniger verstatthen die mehresten Rechtslehrer dem Minderjährigen gegen die an den Vormund geschehene Zahlung die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil sie sich überreden, daß der Kaiser Justinian durch eine im Codex befindliche Constitution, welche er im Text der Institutionen näher erläutert haben soll, das eben angeführte Gesetz der Pandekten abgeändert habe<sup>14)</sup>). Da die ganze

Ent-

14) Cf. FRATRVM BEGMANNORVM Cons. et Decis. P. 1. Cons. 36. Man muß sich billig bei Durchlesung dieses rechtlichen Erachtens wundern, wie

Entscheidung der aufgeworfenen Frage von der richtigen oder unrichtigen Erklärung dieser beyden Gesetze abhängt; so bin ich genöthiget, selbige hier ganz einzurücken.

In der Constitution im Codex <sup>15)</sup> wird verordnet:

*Sancimus creatione turorum et curatorum cum omni procedente cautela, licere debitoribus pupillorum vel adulorum ad eos solutionem facere, ita tamen, ut prius sententia iudicialis sine omni damno celebrata hoc permiserit: quo subsecuto, si et iudex hoc promulgaverit, et debitor persolverit, sequitur huiusmodi causam plenissima securitas, ut nemo in posterum inquietetur. Non enim debet, quod rite et secundum leges ab initio actum est, ex alio eventu refuscitari.*

und in dem Text der Institutionen <sup>16)</sup> heißt es:

*Nunc admonendi sumus, neque pupillum, neque pupillam ullam rem sine tutoris auctoritate alienare posse. Ideoque si mutuam pecu-*

wie der sonst so fein distinguierende Gustav Bernhard Beermann in einer so wichtigen Sache ein Erachten mit so weniger Gründlichkeit ausgeübt habe. Es wird sogar des Anton Favers darinn nicht einmal erwähnet, oder seine Erklärung der Justinianischen Constitution angeschafft; daher es fast scheinet, daß ihm solche ganz unbekannt gewesen.

15) L. 25. C. de administr. tutor.

16) §. 2. I. quib. alien. lic. vel non.

pecuniam *sine tutoris auctoritate* alicui dederit, non contrahit obligationem — — — At ex contrario omnes res pupillo et pupillae *sine tutoris auctoritate* recte dari posunt. Ideoque si debitor pupillo solvat, *necessaria est debitori tutoris auctoritas, alioqui non liberabitur.* Sed hoc etiam evidentissima ratione statutum est in Constitutione, quam ad Caesarienses Advocatos ex suggestione Tribonianii Viri eminentissimi, Quaestoris sacri palatii nostri, promulgavimus: *qua depositum est, ita licere tutori vel curatori debitorem pupillarem solvere, ut prius iudicialis sententia sine omni damno celebrata, hoc permittat, quo subsecuto, si et iudex pronunciauerit, et debitor solverit, sequatur huiusmodi solutionem plenissima securitas.* Sin autem aliter, quam *disposuimus, solutionis facta fuerit, pecuniam autem salvam habeat pupillus, aut ex ea locupletior sit, et adhuc eandem pecuniae suminam petat, per exceptionem doli mali poterit submoveri.* Quodsi male consumserit, aut furto, (aut vi) amiserit: nihil proderit debitori doli mali exceptio, sed nihilominus condemnabitur; *quia temere sine tutoris auctoritate, et non secundum nostram dispositionem solverit.*

Daß nun aber der Kaiser Justinian in L. 25. C. de administr. tutor. sowenig das von der demi Vormunde geleisteten Zahlung handelnde Gesetz in den Pan-

Pandekten habe aufheben, als in den Institutionen eine Interpretation der ganz deutlichen und gar nicht dunkelen, mithin keiner Auslegung bedürfenden Verordnung im Codex habe machen wollen, werde ich unten (§. IV.—VIII.) mit hinlänglichen Gründen beweisen.

#### §. IV.

##### Auslegung a) der Justinianischen.

Hätte Justinian die Absicht gehabt, durch seine angeführte Constitution das abzuändern, was in den Pandekten wegen Befreiung der Pupillarschuldner verordnet worden, welche an den Vormund gezahlet haben: so würde er dies deutlich angezeigt haben. Allein es ist kein Wort darinn enthalten, woraus auch nur entfernt eine solche Abänderung des Gesetzes gefolgert werden könnte. Vielmehr können beyde Gesetze sehr wohl mit und neben einander bestehen.

Nach der Ueberschrift und Unterschrift, welche an Ioannem Praefectum Praetorio und post Consulatum Lampadii et Orestis 531 lautet, würde dieses Gesetz zu den funfzig Decisionen gehören. Diese äußerlichen Kennzeichen genügen aber bekanntlich nicht, sondern aus ihrem Inhalt muß erhellen, daß der Kaiser darinn eine unter den alten Juristen streitige Rechtsfrage, welche gemeinlich sehr umständlich mit den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten angeführt wird, entschieden habe. So etwas sucht man

man jedoch hierinn vergebens. Diese Constitution ist daher keine von den funfzig Decisionen, sondern ein Rescript, welches die Kaiser zuweilen einzelnen Privatpersonen auf ihre Anfrage ertheilten <sup>17)</sup>). Denn in dem §. 2. I. quib. alien. lic. vel non wird ausdrücklich bemerkt, daß selbige auf Anfrage der Advocatorum Caesariensium und auf Anrathen seines Quästors Triboniant erlassen worden.

Wir kennen nun die Veranlassung dieser Justinianischen Verordnung, und müssen also versuchen, auch die eigentliche Streitfrage — *species facti* — aufzufinden. Diese mit Gewissheit zu bestimmen, wenn sie in dem Geseze nicht deutlich angegeben ist, hat nicht selten grosse Schwierigkeit, weil uns gewöhnlich die Supplik und Relation, worauf das Rescript erfolgt ist, fehlen <sup>18)</sup>). Im gegenwärtigen Falle ergiebt sich aus allen Umständen, und selbst aus der Kaiserlichen Decision mit grösster Wahrscheinlichkeit, daß über die Frage: wie ein Schuldner, der gerne zahlen und von seiner Schuld befreyet seyn will, einem Pupillen oder Minderjäh-

17) Beispiele hievon finden wir mehrere im Codex S. L. f. C. de pact. L. 12. C. de legitim. hered. L. 27. C. de fideiust. cf. 10. VAN DE WATER Comm. in Inst. Lib. II. Cap. VIII. §. 2. in not. Daß die Ueberschrift an Ioaninem Praef. Praet. gerichtet ist, scheint aus dem Grunde geschehen zu seyn, weil die Advocati Caesarienses bey seinem Gerichte advocirten.

18) CHR. HENR. ECKHARD hermen. Iur. Lib. I. §. 221. in not.

der jährigen mit völligster Sicherheit für alle künftige Ansprache zahlen könne, wenn gleich noch kein Vormund bestellt worden <sup>19)</sup>). Denn diese allein ist in den Gesetzen entschieden.

Wir verordnen, sagt Justinian, daß, wenn man mit aller Vorsicht beschäftigt ist, Vormünder oder Curatoren zu bestellen, es den Schuldnern der Pupillen oder minderjährigen erlaubt sey, ihnen Zahlung zu leisten. — *Sancimus creatione tutorum vel curatorum cum omni procedente cautela <sup>20)</sup>, licere debitорibus pupillorum vel adulторum ad eos solutionem facere.* — Und nun folgt die von ihm vorgeschriebene Norm — jedoch so, daß vorher ein ohne allen Nachtheil

19) *ANT. FABRI Coniect. I. c. n. 6.* Nam quod iudicis auctoritatem requirere videtur Iustiniani constitutio in d. l. *sancimus*, et de qua in dict. h. at ex contrario ad casum longe diversum pertinet, ad eum scilicet, quo solutio facta sit non tutori ipso, sed pupillo sine tutoris auctoritate, eonimirum tempore, quo nullus dum sit tutor aut curator.

20) *Ebenders. a. a. O.* erklärt diese Worte so: id est, dum exacte et cautela, quantum fieri potest, proceditur ad dationem tutoris vel curatoris. Habet enim ea res plerumque longas moras obtergiversationes eorum, qui vel iniustas adferunt excusationes, vel tutores dati configunt ad auxilium improbae appellationis. Quo tamen toto intermedio tempore iniquum est, in obligatione invitum retineri debitorem pupillarem, qui pecuniam in numerato habet, quam statim solvere, ut liberetur et possit et velit.

theil (des Pupillen) erlassenes richterliches Erkenntniß dieß erlaubt habe, worauf, wenn nun der Richter dieses erkannt, und der Schuldner wirklich gezahlet hat, dieserhalb die völligste Sicherheit folget, damit niemand in Zukunft weiter beunruhiget werde — ita tamen ut prius sententia iudicialis sine omni danno celebrata hoc permiserit, quo subsecuto, si et iudex hoc pronunciaverit, et debitor persolverit, sequitur huiusmodi causam plenissima securitas, ut nemo in posterum inquietetur. — Das Gesetz der Pandekten wird hiernach nicht aufgehoben, und vermutchen kann man keine Abschaffung. Was hier Justinian verordnet, ist etwas ganz neues, (§. VIII.) wovon man bisher im ältern Römischen Rechte kein Beispiel hatte. Denn soll gleich nach einem Gesetz der Pandekten <sup>21)</sup> ein Schuldner, welcher ohne des Curators Einwilligung nicht zahlen wollte, völlig befreyet seyn, wenn er auf Befehl des Prätors ohne Zuziehung des Curators einem Minderjährigen gezahlet hat, und soll dieser mit einer Restitution dagegen nicht gehöret werden: so sieht doch ein jeder ohne mein Erinnern von selbst, daß dieser Fall von dem, wovon der Kaiser redet, gar sehr verschieden sey.

Das Gesetz der Pandekten supponiret einen Schuldner, der ohne Consens des bestellten Curators einem Minderjährigen nicht zahlen

21) L. 7. §. 2. D. de minor.

zahlen will. Justinian aber bestimmet, wie es gehalten werden soll, wenn ein Schuldner zu einer Zeit, wo noch gar kein Vormund oder Curator bestellt ist, sondern man sich erst mit dessen vorsichtigen Bestellung beschäftiget, sich von seiner Schuld befreyen will — *se liberare desiderat* — Und verstattet zum Vortheil der Schuldner, welche nicht länger in Connerion mit dem Pupillen oder Minderjährigen bleiben wollen, daß sie diesem auch ohne Vormund zahlen können, welches sonst ohne Gefahr doppelter Zahlung nicht frey stand<sup>22)</sup>), sondern ein Schuldner mußte warten, bis ein Vormund bestellt war. Mir scheint es wenigstens ganz unbezweifelt gewiß zu seyn, daß die Worte — *ad eos solutionem facere* — in der Verbindung, worin sie stehen, sich allein auf *pupillos vel adulos* beziehen, und nicht von Vormündern oder Curatoren verstanden werden können, wenn man den an sich klaren und deutlichen Worten der Constitution nicht offenbar Gewalt antheun will. Hiezu bedürfte es keiner nenen Constitution. Die Advocati Caesarienses kannten das Gesetz recht gut, wornach ein Pupillarschuldner ipso iure befreyet wird, wenn er dem Vormunde oder Curator gezahlet hatte. Es läßt sich also nicht gedenken, daß sie über einen in den Gesetzen schon entschiedenen, mithin gar nicht zweifelhaften Fall sich eine

22) L. 15. D. de solut. §. 2. I. quib. alien. lic. vel non.

eine Belehrung von dem Kaiser sollten erbeten haben. Sondern man muß annehmen, daß sie über etwas belehrt seyn wollten, was vorher in den Gesetzen noch unentschieden war. Der Gegenstand ihres Gesuchs kann daher nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit kein anderer, als die oben angeführte Frage gewesen seyn.

§. V.

### Verordnung.

Denn daß hier nicht von einer dem Vormundschaften sondern von einer dem Pupillen und Minderjährigen selbst zu leistenden Zahlung die Rede seyn, erhellet noch deutlicher aus den Schlusshworten dieser Justinianeischen Verordnung. Hierinn erklärt der Kaiser, daß er selbige nicht auf solche Zahlungen ausdehnen wolle, welche der Pupill oder Minderjährige aus Renten, Pächten oder andern dergleichen stehenden Hebungen erhoben, sondern daß jene Subtilität (des nachzusuchenden und vorherzubewirkenden gerichtlichen Zahlbefehls) nur dann zu befolgen sey, wann ein fremder Schuldner etwa ein zinsbar belegtes Capital, oder ähnliche Schuld bezahlen wolle, und sich dadurch zu befreyen wünsche — *Non autem hand legem extendimus etiam in his solutionibus, quae vel ex redditibus, vel ex pensionibus vel aliis huiusmodi causis pupillo vel adulto accedunt: sed si extraneus debitor ex foeneratitia forsitan cautione vel aliis similibus cau-*

B 2

sis

sis solutionem facere et se liberare desiderat: tunc enim eam subtilitatem observari censimus <sup>23)</sup>). Justinian nennt die Form, welche er in diesem Gesetze vorgeschrieben hat, und die bei Zahlungen an Pupillen und Minderjährigen von den Schuldner beobachtet werden soll, selbst eine Subtilität, die er jedoch nur auf den einzigen Fall einschränkt, wenn der Schuldner ein zinstragendes Capital oder diesem ähnliche Schuld bezahlen, und sich davon noch vor bestellter Vormundschaft (§. IV.) zu befreien verlangt. — *se liberare desiderat* — Und er erwähnt hierinn des Vormundes und Curators nicht, sondern allein des Pupillen und Minderjährigen, und der ihnen geschehenen Zahlung — *quae pupillo vel adulto accedunt*. — Auch selbst der Ausdruck: *licere debitoribus pupillorum vel adultorum* rechtfertigt diese Erklärung, daß die Zahlung zu einer Zeit geschehen sollte, wo noch keine Vormundschaft angeordnet war. Solchen Schuldner wollte der Kaiser durch diese Constitution zu Hülfe kommen, ihnen sollte erlaubt seyn, — *licere* — daß sie mit eben solcher Sicherheit den Pupillen zahlen könnten, als wenn sie dem Vormund oder Curator selbst gezahlet hätten. Denn zur Zahlung an diesen, oder mit seiner Einwilligung — *auctoritate tutoris* — an den Pupillen bedurfte es keiner besondern Erlaubniß. Hierauf würde das Wort: *licere* gar nicht passen, und eben so wenig war hiezu die vorgeschriebene

23) L. 25. in f. C. de admin. tut.

bene Subtilität erforderlich. Sie konnte ohne solche gültig geschehen.

Das, was nun Justinian am Schlusse dieser am 10. Kal. Mart. 531. gegebenen Constitution wegen der jährlichen Renten ic. disponiret hatte, erstreckte er einige Monate hernach am 10. Kal. Nov. auch auf Zinsen. Nur sollen sie nicht schon von vielen Jahren angeschwollen, sondern höchstens von zwey Jahren rückständig seyn, und die Summe von hundert Ducaten — Solidis — nicht überschreiten. Auch dieses Gesetz handelt nach der mehresten Rechtslehrer Meinung von Zahlungen an den Vormund, so daß demselben keine Zinsen, die über zwey Jahre rückständig sind, und die Summe von hundert Solidis übersteigen, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form mit völliger Sicherheit gezahlet werden können. Allein der Kaiser bezieht sich ausdrücklich auf die kurz vorher, in Ansehung der an Pupillen und Minderjährigen zu leistenden Zahlungen besonders wegen der Renten und anderer jährlichen Hebungen in L. 25. in f. C. de admin. tut. erlassene Verordnung, und will, daß die hiebey nachgelassene Subtilität, auch bei Zinszahlungen unnöthig sey. *Constitutionem, quam nuper (10. Kal. Mart. 531.) fecimus, disponentes, quemadmodum debent solutiones in contractibus minorum fieri, sive ex redditibus, sive ex pensionibus, sive ex aliis similibus causis (scil. quae pupillo vel adulto accedunt) etiam in usuras extendimus, quae tamen non*

B 3

sum-

summatis, neque ex multis annis collectae iam debentur, biennales metas, et centum solidorum quantitatem minime excedentes<sup>24)</sup>). Schon allein der Umstand, daß vieljährige rückständige Zinsen, und solche die mehr als 100 Solidos betragen, ausgenommen werden, hätte die Rechtslehrer aufmerksam machen müssen, daß hierin von Zahlungen an den Vormund nicht gehandelt werde. Wozu erhält derselbe ein Tutorium? Dies berechtigt ihn schon ein für allemal zum Geldempfange<sup>25)</sup>), und die Gesetze verpflichten ihn, die jährlichen Einkünfte und ausstehenden Schulden, wozu unstreitig auch die über zwey Jahr aufgeschwollenen Zinsen gehören, einzufordern. Ja er ist um so mehr verpflichtet, diese Einforderung zu beschleunigen, als der vieljährige Rückstand den Schuldner verdächtig macht, und der Vormund durch verzögerte Betyreibung der Rückstände verantwortlich werden würde. Wenn nun vollends der Pupill bey einem Manne ein so grosses Capital stehen hat, daß die Zinsen davon jährlich mehr als 100 Solidos betragen; soll der Vormund vor Erhebung derselben erst alle Jahre die vorgeschriebene Subtilität beobachten, und ein Zahlungsdekret bewirken? Dann wäre es überflüssig, daß ihm bey Antritt seines Amtes ein Tutorium ertheilet würde. Dies würde

24) L. 27. C. de admin. tut.

25) L. 46. §. f. D. de adm. et per. tutor. Tutoribus concessum est, a debitoribus pecuniam exigere, ut ipso iure liberentur.

würde dem Pupillen ganz unnöthige Kosten verursachen, und es wäre gewissermaassen widersprechend, daß der Vormund unter der Strafe der Selbstverhaftung die ausstehenden Forderungen eincassiren, und die unsichern Capitalien kündigen, gleichwohl aber erst jedesmal vorher ein Zahlungsdekret bewürken solle. Einige Rechtslehrer, die sonst zu den dissentirenden gehören, haben die Unrichtigkeit jener Behauptung eingesehen, und bekennen, daß bey Bezahlung der Zinsen und jährlichen Einkünfte ein obrigkeitliches Zahlungsdekret nicht erforderlich sei. So sagt **STRUV**<sup>26)</sup>: *quod tamen (scil. ut Magistratus sententia seu decreturn praecedat) non pertinet ad has solutiones, quae vel ex redditibus, vel ex pensionibus, vel aliis huiusmodi causis pupillo vel adulto accedunt.* Und der ihn commentirende **Schamburg**<sup>27)</sup> macht hiebey die Anmerkung: *Generatim nota, minus recte tutori solvi sortem, bene tamen usuras et redditus, cum horum intuitu legale iam habeat mandatum ad accipendum et liberandum.* Quod tamen, qui *sortem tutori solvit, non statim fiat securus, id inde est, quia tutoris auctoritas personam quidem pupilli integrum reddit, non vero tutoris actiones legitimat.*

Allein ich gestehe aufrichtig, daß ich den Unterschied nicht einzusehen vermag, warum der Vormund

B 4

mund

26) in *Iurispr. Romano-Germ. forensi. Libr. III. T. XXI. §. VI.*

27) in *not. ad cit. STRUV. I. c. n. 9.*

mund nur in Ansehung der Zinsen und Renten, hingegen nicht in Ansehung des Capitals ein mandatum legale ad accipiendo et liberandum haben soll. Hat er es in dem einem Fall; so muß er es auch in dem andern haben, wenn das ihm erschilte Tutorium nicht ausdrücklich nur auf den Empfang der Zinsen eingeschränkt ist. Lautet dieses allgemein, wie gewöhnlich ist; so muß er auch zum Empfang des Capitals berechtigt seyn, und den Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreien können. Der Grund, den Schaumburg angiebt, rechtfertigt diesen Unterschied nicht. Der Schuldner, welcher einem Vormunde ein Capital zahlet, soll deswegen nicht gleich gesichert werden, — *quia tutoris auctoritas personam quidem pupilli integrum reddit, non vero tutoris actiones legitimat.* — Ein anders ist es, ob die Einwilligung des Vormundes seine Handlungen rechtfertigt? und ein anderes, ob der Schuldner durch seine an den Vormund, der ein legale mandatum ad accipiendo et liberandum hat, geleistete Zahlung befreyet werde? Jenes wird niemand behaupten. Dieses hingegen kann mit Rechtsbestände nicht geleugnet werden. Der Vormund bleibt immer verantwortlich, wenn er schlecht mit dem Gelde wirthschaften und der Pupill Schaden leiden sollte, und es versteht sich von selbst, daß die auctoritas tutoris ihn nicht schützen könne. Es ist jedoch diesz derselbe Fall mit den Zinsen, welche er eingehoben, und nicht zum Nutzen des Pupillen verwandt hat. Auch hier kann die auctoritas

Auctoritas tutoris seine Handlung nicht rechtfertigen. Der von Schaumburg angesührte Grund ist aber nicht bloß unrichtig, sondern auch der ganze Schluß gegen alle Regeln der Logik. Wie kann man in aller Welt so schließen: Weil die Auctoritas tutoris des Pupillen Person zwar ergänzt, aber die Handlungen des Vormundes nicht rechtfertigt; so folgt, daß der Schuldner, welcher einem Vormunde das Capital zahlt, nicht gleich gesichert werde, sondern doppelt zahlen müsse. Mich dünkt, die natürliche unmittelbare Folge würde seyn: so bleibt der Vormund für diese seine Handlungen verantwortlich, und der Pupill kann seinen Resgess an ihn nehmen. Und dieses ist es auch, was die Geseze<sup>28)</sup> ausdrücklich bestimmen.

## §. VI.

in L. 25. C. de administratione tutorum, vel curatorum etc.

Es steht also fest, daß der Kaiser in dieser Verordnung nicht von Zahlungen an den Vormund handele, sondern daß er darinn bestimme, wie sich ein Schuldner zu verhalten habe, der sich gerne von seiner Schuld befreien will — se liberare desiderat, — ungeachtet noch keine Vormundschaft angeordnet ist, und wie er mit volligster Sicherheit, ohne Restitution von

B 5

Seiten

28) L. 46. et 53. D. de administ. et per. tut.

Seiten des Pupillen zu befürchten, zahlen könne. Die Form, oder Subtilität, welche der Kaiser vorschreibt, besteht darin: Der Schuldner muß von dem Richter die Erlaubniß zur Zahlung an den Pupillen erbitten. Wenn dieser, welcher als ordentliche competirende Obrigkeit des Pupillen ohnehin für die Anordnung der Vormundschaft zu sorgen hat, nach vorherangestellter Untersuchung, ob die Zahlung ohne Nachtheil des Pupillen an denselben geschehen könne, die Zahlung genehmigt, und das Zahlungskreß ertheilet, auch der Schuldner wirklich zahlt: so soll derselbe auf das vollkommenste für alle künftige Ansprache gesichert seyn. Die mehren Rechtslehrer erklären zwar die Worte: *ut prius sententia iudicialis sine omni damno celebrata hoc permisit*, so, daß für dieses richterliche Erkenntniß keine Sporteln bezahlt werden sollen. Allein da bekanntlich für alle gerichtliche Verordnungen mit Ausnahme der Armen-Sachen, die üblichen Gerichtsgebühren erlegt werden müssen, und kein rechtlicher Grund vorhanden ist, warum reiche Pupillen hiervon befreyet seyn sollten: so sind sie mit sich selbst nicht recht einig, ob der Gläubiger, mithin der Pupill, oder der Schuldner solche zu tragen habe. Jacob Born<sup>29)</sup> hält dafür, daß der Schuldner

29) a. a. Q. c. 2. §. 15. *Cuius sumtibus decretum hoc impetretur, subinnunt in §. n. verba: sine omni damno celebrata. Quae ipsa cum communibus sic accipio, ut putem, impensas iudiciales in iudices scribas et viatores faciendas, ipsum solventem ferre debere.*

ner sie entrichten müsse. Arnold Vinnius<sup>30</sup>) versteht zwar auch mit dem Theophilus diese Worte von Gerichtssporteln, aber er äussert sich nicht bestimmt, wer sie bezahlen müsse. Indessen meint er doch, den Schuldner könnten sie nicht treffen, *cum iniquum esset, debitorem sumtu onerari ex persona creditoris.* Und dies ist allerdings richtig. Der Schuldner ist bereit, zu zahlen, und ihm kann es nicht bengemessen werden, daß die Vormundschaftsbestellung sich verzögert. Sind also Gerichtsgebühren zu erlegen; so muß es vom Gläubiger geschehen, weil das Hinderniß der Zahlung seine Person allein trifft, und er sich erst zum Empfange legitimiren muß. Mich dünkt aber, daß *Damnum* hier nicht so viel als Gerichtssporteln heissen könne, sondern daß die von mir angegebene Erklärung dieser Worte *sine omni damno celebrata* die natürliche und und der Sache angemessenste sey<sup>31</sup>). Der Kaiser will

30) in Comm. in Inst. Lib. II. T. VIII. §. 2. n. 4.  
SCHIFORDEGHER l. c. Tract. 16. qu. 4. in  
f. ut proinde tota haec constitutio lata sit in fa-  
vorem *debitoris pupillaris*, quod etiam probant  
illa legis verba: *sine omni damno*, quibus sane  
significatur *debitoris favor*. Ne enim id iudi-  
cium subire metueret propter sumitus litis, in  
quos condemnari solet, qui vincitur, vult Iu-  
stinianus iudiciale hanc sententiam adversus  
condemnatum debitorem *sine ullo eius damno*  
procedere.

31) Cf. IVST. HENN. BOEHMER in adnotat.  
ad Inst. L. II. T. VIII. §. 2. n. c. ad verb. *sine*  
*omni*

will nemlich durch das vorhergehende richterliche Erkenntniß bewirken, daß der Richter jedesmal vorher untersuchen soll: ob dem Pupillen ohne seinen Nachtheil — *sine omni damno* — seu praeiudicio gezahlet werden könne? Findet er bei dieser angestellten Cognition die Zahlung unnachtheilig, weil vielleicht bescheiniget ist, daß das Geld gleich anderweitig sicher belegt, oder sonst zum wahren Nutzen des Pupillen verwandt werden soll, und erlaubt er, daß die Zahlung an den Pupillen geschehen könne; so ist der Schuldner, wenn er solche leistet, auf das völligste gesichert, und soll auf keine Weise weiter beunruhigt werden. Denn was einmal rechtlich und von Anfang an nach den Gesetzen, oder in gesetzlicher Form gehandelt ist, soll aus einem andern Erfolge (Grunde) nicht wieder angesuchten werden. — Non enim debet, sezt Justinian in seiner Verordnung hinzu, quod rite & secundum leges ab initio actum est, ex alio eventu resuscitari. —

### §. VII.

#### b) des §. 2. I. quibus

Allein wenn nun auch dieses Gesetz im Codex von mir richtig interpretiret wäre; so soll doch nach

*omni damno celebrata*). H. e. bona fide interposta et nulla interveniente sub- et obreptione: unde causae cognitio praecedere debet, ante quam decretum de solvendo tutoris interponatur, quando

nach der Behauptung vieler Rechtslehrer, Justinian in den Institutionen durch eine nachherige nähere Erläuterung diese Constitution gewissermaßen abgeändert haben. Zu leugnen ist es nicht, daß der Text der Institutionen von derselben gar sehr abweiche. Denn es heißt ganz bestimmt, daß auf Anrathen des Quaestors Tribonian auf die augenscheinlichste Weise in dieser an die Advocatos Caesarienses gegebenen Verordnung auch dieses disponiret worden, daß einem Pupillarschuldner erlaubt sey, dem Vormunde oder Curator zu zahlen — *Sed hoc etiam evidenter ratione statutum est in constitutione, quam ad Caesarienses Advocatos ex suggestione Tribonianī viri eminentissimi Quaestoris sacri palatii nostri promulgavimus, qua dispositum est, ita licere tutori vel curatori debitorem pupillarem solvere —* <sup>32)</sup>).

Allein den Verfassern der Institutionen ist hier etwas menschliches begegnet, sie haben sich geirret, und offenbar die extrahirten Worte der Justinianischen Constitution unrichtig in die Institutionen übertragen. Sie haben zuerst die Hauptstelle: *creatione tutorum vel curatorum cum omniprocedente cautela* , dann *de illis nominibus quaestio est, quae sub usuris penes debitorem sunt.* Und in seinen Consult. et Dec. T. II. P. I. Cons. 600. n. 12. erklärt er diese Worte so, daß ich ihn als Gewährsmann für meine Meinung anführen kann.

32) §. 2. I. quib. alien. lic. vel non

worauf vorzüglich die Anfrage gerichtet war, (§. IV. V.) und welche bey der ganzen Entscheidung zum Grunde liegt, weggelassen, und anstatt daß Justinian ganz deutlich sagt, es solle den Pupillarschuldnern frey stehen den Pupillen und Minderjährigen zu zahlen

*licere debitoribus pupillorum vel adultorum ad eos (scil. pupillos) solutionem facere*

behaupten sie, er habe darinn verordnet: wie ein Pupillarschuldner dem Vormund oder Curator zahlen könne

*ita licere tutori vel curatori debitorem pupillarem solvere.*

Wenn gleich Schifordeg her beyde Gesetze mit einander dadurch zu conciliiren sucht, daß er supponirt, Justinian rede im Codex von einer dem Pupillen, der noch keinen Vormund hatte, geschehenen Zahlung, in den Institutionen aber von dem Falle, wenn der Schuldner weder dem Vormunde, noch mit dessen Einwilligung, sondern ohne dieselbe dem Pupillen gezahlet hatte, ungeachtet er mit einem Vormunde versehen gewesen; so scheint mir dennoch diese gesuchte Conciliirung um so weniger genügend, als der Augenschein lehret, daß der in den Institutionen befindliche Auszug mit der Justinianeischen Constitution selbst nicht übereinstimme. Nun ist es die erste Regel der Hermeneutik, daß die Constitution als das Relatum dem Extract als dem Referens vorgehe, und dieser zwar aus jener, hingegen die Constitution

tution nicht aus dem daraus entlehnten Auszuge, erklärt und interpretiret werden könne und müsse.

Weil man das Gewicht dieses Arguments wohl fühlet; so sucht man sich mit dem dictatorischen Machtsspruch zu helfen, Justinian als der beste Ausleger seiner Worte<sup>33)</sup> bezeuge hier ausdrücklich, daß in der angezogenen Constitution von ihm disponiret sey, daß der Pupillarschuldner dem Vormunde zahlen könne — *qua dispositum est, ita licere tutori vel curatori debitorem pupillarem solvere.* — Allein diese Redensart ist so ungewöhnlich, als zweifelhaft und dunkel, und kann unmöglich so übersetzt werden, daß es dem Schuldner verstatket sey, dem Vormund zu zahlen<sup>34)</sup>. Denn das Wort licere bezieht sich auf den Vormund, wie es die lateinische Sprache und Regeln der Construction mit sich bringen. Nach denselben kann man licere mit Debitorem pupillarem nicht construiren. Nirgends wird im Corpus Juris licere mit dem Accusativ, sondern immer mit dem Dativ gebraucht. Ganz recht sagt daher Justinian in L. 25. C. de admin. tut —

licere

33) IO. HARPPRECHT l. c. n. 47. HVNN. ad TREVTLR. l. c. BECMANN. l. c. p. 403. in f.

34) SCHIFORDEGHER l. c. Lib. III. Tr. 22. qu. 5. et 6. nimmt das Wort solvere in der Verbindung, worin es steht, nicht für zahlen — numerare — sondern für befreien — liberare, absolvire. — Es solle nemlich dem Vormunde erlaubt seyn, einen Pupillarschuldner, der dem Pupillen ohne seinen Consens gezahlet hatte, durch seine nachherige Genehmigung zu befreien.

licere *debitoribus* *pupillorum* vel *adultorum* ad eos solutionem facere — Ihm kann auch dieser Tribonianismus unmöglich aufgebürdet werden. Er dachte nicht daran, hier einen Ausleger seiner Worte zu machen, da sie so deutlich waren, daß sie keiner Auslegung bedurften. Justinian hätte sich auf irgend eine Weise darüber äussern müssen, wenn er gewollt, daß die Worte der Constitution, nicht so, wie sie daselbst lauten, sondern so, wie sie im Text der Institutionen stehen, erklärt werden sollten. Davon findet sich aber nicht die geringste Spur. Was würde aus unsren Gesetzen werden, wenn man solche willkürliche, eigenmächtige Erklärungen einführen wollte.

Die Verfasser der Institutionen erzählen bloß, was in der Constitution enthalten sey. Sie sind hier nichts weiter als Referenten, welche aus der Constitution referiren, und verdienen also keinen Glauben, da die bereits angestellte Vergleichung des Extracts mit der Constitution selbst einem jeden die Ueberzeugung geben müßt, daß ihr Vortrag aus der Constitution falsch und unrichtig sey<sup>35)</sup>.

### §. VIII.

#### alienare licet vel non

Aus dem ganzen Context dieses Gesetzes, welches ich nun näher erläutern werde, wird sich meine Be-

35) Es ist daher auch nicht einmal nöthig, auf die bekannte Regel Bezug zu machen, daß die Gesetze des Codex denen in den früher publicirten Institutionen vorgehen.

Behauptung noch mehr rechtsfertigen. Nachdem vorher im allgemeinen der Grundsatz festgesetzt worden, daß kein Pupill ohne Einwilligung des Vormundes irgend etwas veräußern könne, und also auch ohne dessen Consens kein Geld ausleihen dürfe; so wird bemerkt, daß im Gegen-  
theil alle Sachen ihm ohne Zustimmung des Vormundes rechtlich gegeben werden können, — *At ex contrario omnes res pupillo et pupillae sine tutoris auctoritate rede dari possunt* — zugleich aber diese Einschränkung hinzugefügt: daß, wenn der Schuldner dem Pupillen zahlen wolle, ihm dazu *Tutoris auctoritas* notwendig sey, weil er sonst nicht befreyet werde. Ideoque si debitor *pupillo* solvat, *necessaria est debitori tutoris auctoritas, alioqui non liberabitur*. — Das Wort *Ideoque* ist hier, wie schon mehrere Gelehrte bemerkt haben, nicht gut gewählt, weil es eigentlich eine Folge aus dem vorherigen Sache andeutet. Allein wie folget daraus, daß einem Pupillen ohne Vormundes Consens rechts gültig alle Sachen gegeben werden können, daß bei Geldzahlungen *Tutoris auctoritas* notwendig sey. Der Ausdruck *omnes res* begreift auch das Geld in sich. Es war also keine Folge, sondern vielmehr Ausnahme des vorherigen Saches, weshalb für *ideoque* besser gesetzt wäre: *Sed, oder Si vero debitor etc.* —

Die Worte: *alioqui non liberabitur* geben deutlich zu erkennen, daß der Schuldner,

C

der

der auctoritate tutoris dem Pupillen gezahlet hat, befreyet werde. Denn nur, wenn er dieß unterlassen, wenn er sine auctoritate tutoris gezahlet hatte; so sollte er nicht befreyet werden — alioqui nou liberabitur. — Es wird hier also als Regel der Saz, daß Tutoris auctoritas zur Befreyung des Schuldners genüge, und als bekannt angenommen, daß solches schon vor der Justinianeischen Constitution gesetzlich gewesen. Denn unmittelbar darauf folgt, was nun auch noch Justinian in der Constitution verordnet hat. Befreyet aber schon eine dem Pupillen auctoritate tutoris geschehene Zahlung, und hat außerdem der Kaiser auf Ansuchen der Advocatorum Caesariensium wegen der Zahlung der Pupillar-Schuldner etwas disponiret; so bestätigt sich dadurch meine Behauptung noch mehr, daß die Advocati Caesarienes darüber die Kaiserliche Entscheidung nachgesucht, wie man auch bey noch nicht bestellter Vormundshaft einem Pupillen oder Minderjährigen mit völiger Sicherheit zahlen könne.

Man übersehe nur nicht die Worte: *Sed hoc etiam evidentissima ratione statutum est in constitutione.* Sie sind bey der Interpretation dieses Gesetzes von grosser Wichtigkeit, indem der Kaiser hiedurch deutlich zu erkennen giebt, daß diese Zahlungsart, als eine neue von ihm zum Vortheil des Schuldners erst eingeführet worden. Sie sind der Gegensatz von dem, was kurz vorher bestimmet worden, *quod necessaria sit debitori*

tori *pupillo* solventi *tutoris auctoritas*, *alioqui* non liberabitur. Wenn nun so fortgefahren wird: *Sed hoc etiam* evidentissima ratione statutum est in Constitutione, quam ad Caelarienses Advocatos - - - promulgavimus: so folgt, daß in dieser Constitution von einem dem eben angeführten verschiedenen, mithin von einem solchen Falle gehandelt werde, worin der Schuldner auch ohne Einwilligung des Vormundes mit Sicherheit zahlen könne. Ueberdies hat Faber <sup>36</sup>) schon bemerkt, daß kein einziges Gesetz vorhanden sey, welches zur völligen Befreyung des Pupillarschuldners außer der Zahlung an den Vormund ein vorher gegangenes richterliches Dekret erforderne. Denn der Vormund kann, so lange er die Vormundschaft führt, nicht verdächtig seyn. Nec illud esse distinguendum, sagt Ulpian <sup>37</sup>), an cautum ei sit, an non, solvendo sit, an non tutor? dummodo rem administret, unde enim divinat, qui cum tutore contrahit? plane si mihi proponas casum, col-  
lusisse

C 2

36) in Coniectur. I. c. n. 7.

37) L. 4. §. 23. D. de doli mali et met. exc. L. 4. in f. D. de evict. L. 12. §. 1. de administr. et per-  
tut. Quae bona fide a tutore gesta sunt, rata  
habentur etiam ex rescriptis Traiani et Hadria-  
ni: et ideo pupillus rem a tutore legitime di-  
fractam vindicare non potest: nam et inutile  
est pupillis, si administratio eorum non ser-  
vatur, nemine scilicet emente: nec interest tutor  
solvendo fuerit, nec ne, cum si bona fide res  
gesta sit, servanda sit, si mala fide, alienatio  
non valet.

*tusisse* aliquem cum tutori, factum *suum* ei no-  
cebit. Und wenn die angesehensten Rechtslehrer  
solches behaupten; so kann ihre Behauptung obne  
Gesetz nichts releviren, noch weniger aber der in  
den Institutionen befindliche falsche und unrichtige  
Auszug der Constitution etwas entscheiden.

Ueberhaupt supponiren alle im Text der Insti-  
tutionen angegebenen Fälle einer ungültigen Zah-  
lung, daß der Schuldner entweder unvorsichtig  
ohne Einwilligung des Vormundes — *temere sine tutoris auctoritate* — oder nicht nach  
der in der Constitution vorgeschriebenen  
*Form* — *et non secundum nostram dispositio-*  
*nem* — gezahlet habe.

Sin autem *aliter*, heißt es, *quam dispositio-*  
*nus*, solutio facta fuerit, pecuniam aut *sal-*  
*vam* habeat pupillus, aut ex eo locupletior  
sit, et adhuc eandem pecuniae sumam pe-  
tit, per exceptionem doli mali poterit sub-  
moveri. Quodsi *māle* consumferit, aut fur-  
to, aut vi amiserit, nihil proderit debitori  
doli mali exceptio, sed nihilominus con-  
deinnabitur, *quia temere sine tutoris*  
*auctoritate et non secundum nostram*  
*dispositionem* *solverit*.

Hat der Pupill noch das Geld in unzertrennter  
Summe, oder ist es zu seinem wahren Nutzen ver-  
wandt und er dadurch reicher geworden; so kann  
es dem Schuldner nicht schaden, daß er ohne Ein-  
willigung des Vormundes und nicht nach Vor-  
schrift der Constitution gezahlet hat. Er kann sich  
gegen

gegen die Ansprüche des Pupillen, wenn er dieselbe Summe nochmals fordern wollte, mit der Exceptione doli mali schützen, weil der Pupill hier offenbar auf Betrug ausgehen würde. In benden Fällen fehlt es an dem Hauptgrunde zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nemlich der Lassion. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Pupill das ihm gezahlte Geld verschleudert, verloren, oder sonst schlecht damit gewirthschaf tet hat. Nun kann sich der Schuldner der Einrede des böslchen Betrugs nicht bedienen, sondern er muß nochmals zahlen, und zwar aus dem ganz richtig angegebenen doppelten Entscheidungsgrunde.

*Erstlich quia temere sine tutoris auctoritate solverit.* Diese Entscheidung war den bereits vorhandenen Gesetzen völlig gemäß. Der Schuldner muß seine Unvorsichtigkeit büßen, weil er es wissen muß, daß einem Pupillen ohne Zustimmung seines Vormundes nichts gezahlet werden kann. Und zweitens: weil er auch das nicht einmal beobachtet hat, was Justinian wegen der Zahlungen an den Pupillen ohne Vormund in der bekannten Constitution verordnet hat — *et non secundum nostram dispositionem solverit* — weil er nemlich vor der Zahlung nicht die richterliche Erlaubniß dazu eingeholet hatte, welche in der Constitution zur nothwendigen Bedingung gemacht wird, wenn er vor bestellter Vormundschaft, oder ohne Consens des Vormundes

dem Pupillen zahlen und wider alle Ansprache auf immer gesichert seyn will.

Dass hingegen der Schuldner, welcher entweder dem Vormunde selbst <sup>38)</sup>, oder mit Genehmigung desselben — auctoritate tutoris — gezahlet

38) BENED. CARPOV. Lib. V. Tit. VIII. Resp. 67. n. 9. seqq. giebt es zwar zu, dass der Schuldner, welcher an den Vormund oder Curator selbst gezahlet hat, wenn gleich kein obrigkeitliches Dekret vorhergegangen, auf immer befreyet werde, *plenissimam liberationem* erhalten. Allein wenn der Schuldner nicht dem Vormunde selbst, sondern nur *auctoritate tutoris* dem Pupillen Zahlung geleistet; so soll er nur *pleniorem liberationem* erlangen, und dem Pupillen die Restitution verstatte werden. Diese alberne vom Accursius erdachte, und fast von allen ältern und, was zu bewundern ist, auch von den neuern Rechtsgelehrten getreulich beibehaltene Eintheilung in *liberationem plenam*, *pleniorem* et *plenissimam* ist sowenig in den Gesetzen gegründet, als von der Vernunft gebilligt. Jene wollen, dass der Schuldner durch eine solche Zahlung *ipso iure* befreyet seyn solle. Eine Befreyung aber muss vollständig seyn, und lässt keine Grade zu. Sonst ist sie keine Befreyung, und es involvirt einen geraden Widerspruch, dass einer zwar *ipso iure* befreyet und doch nicht gänzlich befreyet seyn soll. Denn wer nur *plene liberatus* ist, kann nicht für *liberatus* geachtet werden, weil er nicht für alle Ansprache gesichert seyn soll. Es freitet diese Eintheilung auch mit der gesunden Vernunft. Diese lehret, dass, wer *ipso iure* befreyet worden, auch immer befreyet und seine *ipso iure* erloschene Verbindlichkeit auf immer getötet bleiben müsse, welches auch durch klare Gesetze bestätigt ist. L. 98. §. 8. de solut. in perpetuum enim sublata obligatio restitui non potest.

gezahlet hat, zur völligen Befreyung auch noch ein richterliches Zahldekret impetriren müsse, ist sowenig in diesem, als in irgend einem andern Geseze vorgeschrieben. Diese Meinung der Rechtsgelehrten hat lediglich der irrgen Auslegung der Glossatoren und verkehrten Anwendung der Geseze<sup>39)</sup> ihr Daseyn zu verdanken. Daß ich hier nur vom Römischen Rechte und nicht von besondern Landesgesetzen rede, versteht sich von selbst.

### §. IX.

#### Das aus L. I. C. si adversus solutionem

Ausser diesen von mir bereits widerlegten Argumenten, welche aus den eben erklärten Gesezzen der Institutionen und des Codex entlehnt sind, berufen sich die Gegner auf L. I. C. si adversus solutionem

### ¶ 4

### solutionem

39) G.E. BEYER in Progr. position. instit. prae-miso zeigt und beweiset mit Beyspielen, wie verkehrt man vorzeiten die Geseze angeführt, indem man zum Beweise seines Sakes wohl funfzig Gesetze und Autores allegiret, ubi si *leges allegatas evolvas, decima quaeque vix probat, quippe ab ipso allegante rarius evoluta, sed aliunde descripta.* Ueber die Allegation der Autoren drückt er sich sehr naiv aus: Autores communiter allegati recentiores saepius ad antiquiores nos remittunt; hi saltem non blanditiis assensum efflagitant, et rationibus destituti curant, assentionem suam esse puram veritatem, contrariam vero sententiam falsam esse, sicut diabolum eiusque authorum animas in inferno propterea cruciari.

tionem a tutori vel a se factam <sup>40</sup>) und suchen sogar aus der Rubrik des Titels ihre Meinung zu rechtfertigen. Allein eine kurze Prüfung ihrer Gründe und eine richtige Auslegung dieses Gesetzes wird ergeben, daß darin das nicht enthalten, was sie daraus herleiten wollen. Um Gründe und Gegengründe desto besser beurtheilen zu können, werde ich erst das Gesetz selbst reden lassen, worin die Kaiser Diocletian und Maximian verordnen:

Exemplo ceterorum debitorum tutores etiam, quae ex administratione tutelae debent, curatoribus solventes liberantur: sed ante tempus in integrum restitutionis praestitutum Edicto perpetuo permisum beneficium implorari, et, an sit tribendum per causae cognitionem aestimari potest.

Hieraus wird gefolgt. Der Titel, worin dieses Gesetz enthalten, handle von der Restitution des Minderjährigen, mithin müsse das Gesetz von Rescission der Zahlung selbst durch die Restitution, und nicht bloß von Aufhebung der unrichtigen Rechnungsablegung des Vormundes verstanden werden. Denn die particula adversativa — *Sed* — lasse keinen Zweifel übrig, daß in der Stelle: *Sed ante tempus etc. von demselben Subjecte* <sup>41</sup>), wovon in allen vorhergehenden Titeln

40) L. II. Tit. XXXIII. Cod.

41) Mir scheint es beynahé, als wenn Object für Subject gesetzt werden müßte, weil es nicht auf den

Titeln gehandelt worden, nemlich von der einem Minderjährigen mit Consens des Curators geschehenen Zahlung die Rede sey.

Der ihm hiegegen gestatteten Restitution stehe auch keinesweges entgegen, daß die Verbindlichkeit des Schuldners ipso iure erloschen und aufgehoben worden; weil der Kaiser Diocletian und Maximian in dem erwähnten Geseze die durch das Edictum perpetuum erlaubte Rechtswohlthat der Restitution binnen der bestimmten Zeit freigelassen. Einer solchen Restitution würde es nicht bedürfen, wenn die Zahlung nicht rechtlich, gesetzlich und mit volliger Wirkung der Befreiung des Schuldners geschehen wäre. Denn sie seze allemal rechtsgültige Geschäfte voraus, und finde nicht Statt, wenn jemand sonst nach dem gemeinen Rechte gesichert sey, welches der Minderjährige seyn würde, wenn durch die mit Consens des Curators geschehene Zahlung die Verbindlichkeit nicht ipso iure getilgt, und der Schuldner ipso iure befreyet würde. Wer von den Gründen, womit man die Fabersche Meinung zu widerlegen versucht, unständlicher belehrt seyn will, den verweise ich auf Hunnius und Harpprecht,

E 5

precht,

den Minderjährigen, sondern auf die diesem auctoritate tutoris geschehene Zahlung sich beziehen soll. Inzwischen findet man allenthalben das Wort: Subject. Helfr. Ulr. Hunnius a. a. D. Job. Harpprecht a. a. D. und Ge. Schulzen a. a. D.

precht; welche sich bis zur ermüdenden Weitläufigkeit damit beschäftigt haben.

Allein alle diese Gründe haben mich nicht überzeugen können, und sind von der Beschaffenheit, daß ihre Widerlegung nicht schwer seyn kann. Wenn man die Rubrik des Titels richtig übersetzen will; so können die Worte: *Si adversus solutionem a Tutore vel a se factam* doch nichts anders bedeuten, als: Wenn wider eine vom Vormunde, oder vom ihm (dem Minderjährigen) geschehene Zahlung (Restitution gesucht wird). Von einer dem Minderjährigen mit Consens des Curators geschehenen Zahlung enthält die Rubrik nichts. Vielmehr muß man aus den Worten derselben, so wie sie da stehen, schließen, daß sie auf den Fall deuten, wenn entweder der Vormund *namens* des Pupillen, oder der Pupille selbst Zahlung geleistet hat, folglich dieser Schuldner, nicht aber Gläubiger gewesen. Damit stimmt auch das zweyte Gesetz dieses Titels überein, welches davon handelt, wenn ein Minderjähriger aus Rechts-unkunde eine legirte Schuld bezahlet haben sollte. Das erste Gesetz hingegen redet von einer Zahlung dessen, was der Vormund aus seiner Vormundschaftsverwaltung schuldig geblieben, und so müssen die Worte: *a Tutore* allerdings von dem Vormunde als Pupillarschuldner verstanden werden. Die Rubrik, die jedoch nie etwas entscheiden kann, enthält also wenigstens eine Zweydeutigkeit, welche nach der Bemerkung des Cuijaci

iacius <sup>42)</sup>) in den ältern Büchern und in den Basiliken dadurch vermieden ist, daß die Ueberschrift des Titels darinn weit richtiger und allgemeiner so laute: *si aduersus solutionem a debitore vel a se factam.* Es mag indessen die Rubrik lauten, wie sie wolle; so folget doch daraus nicht, daß gegen eine dem Curator geschehene Zahlung zum Zweck der doppelten Zahlung eine Restitution Statt finde, noch weniger ist solche durch das Gesetz begründet <sup>43)</sup>).

§. X.

entlehnte Argument wird beseitigt.

Die Kaiser Diocletian und Maximian verordnen im Gegentheil ausdrücklich: daß nach dem Beyspiel anderer Schuldner — *Exemplo ceterorum debitorum* — auch die Vormünder, welche dassjenige, was

42) IAC. CVIACIVS in paratith. in Lib. II. Tit. XXXII. Cod. (in Tom. III. oper. quae de iure fecit) p. 33.

43) L. 24. §. 4. D. de minor. will schon, daß die Restitution alsdann nicht so leicht ertheilet werden solle, wann einer seine Schuld bezahlet hat, weil dieses nicht von seinem freyen Willen abhängt, sondern die Nothwendigkeit es erfordert. — *Sed parcius in venditione, quia aes alienum ei solvitur, quod facere necesse est, credere autem non est necesse.* Nam etsi origo contractus ita constituit, ut infirmando sit: *si tamen necesse fuit pretium solvi, non omnimodo emtor damno adficendus est.*

was sie aus ihrer Vormundschaftsverwaltung schuldig sind, den Curatoren zahlen, befreyet seyn sollen — *tutores etiam quae ex administratione tutelae debent, curatoribus solventes, liberantur* — Andere Pupillarschuldner wurden durch ihre dem Vormunde geleistete Zahlung *ipso iure* befreyet und auf immer gegen alle Ansprache des Pupillen gesichert. (§. III.) Und auf gleiche Weise, eben so wie andere Pupillarschuldner, sollen nach klarer Vorschrift des Gesetzes auch die Vormünder ihre völlige Befreiung erhalten, wenn sie dem Curator das zahlen, womit sie nach geendigter Vormundschaft, aus ihrer Administration ihrem Pupillen noch verhaftet geblieben. Dieses Gesetz ist, wie die Unterschrift zeigt, im Jahr 294. mithin zu einer Zeit gegeben, wo man die vom Justinian eingeführte Subtilität noch nicht kannte, sondern sich allein nach dem Gesetze der Pandekten richtete, wornach der Pupillarschuldner durch die Zahlung an den Vormund *ipso iure* von aller Ansprache des Pupillen befreyet werden sollte. Wenn nun die Kaiser wollen, daß die Vormünder nach dem Beispiel anderer Schuldner befreyet werden sollen; so haben sie bey der ihnen zugesicherten Befreiung auf das derzeit geltende Recht allein Rücksicht nehmen können. Die Vormünder müssen daher auch eben so, wie andere Pupillarschuldner gegen die Restitution des Pupillen gesichert seyn, und nicht befürchten dürfen, ihre einmal an den Curator

Curator **gezahlte Schuld** nochmals bezahlen zu müssen, wenn dieser vielleicht das Geld nicht zum Nutzen des Curanden verwandt haben sollte. Dieses den Minderjährigen einzuräumen, kann die Absicht der Kaiser bey der von den Gegnern so sehr urgirten Stelle, sed ante etc. nicht gewesen seyn, sondern es kann solche nur allein von einer gegen die Rechnungs-Ablegung zu erstattenden Restitution verstanden werden.

Die Vormünder, sagt das Gesetz, sollen befreyet seyn, wenn sie das, was sie aus ihrer Administration schuldig sind, den Curatoren zahlen — *quae ex administratione tutelae debent, curatoribus solventes.* — Diese Befreiung erstreckt sich natürlich nur immer auf das würklich gezahlte. Hat der Vormund alles entrichtet, was er aus der Vormundschaftsverwaltung dem Pupillen schuldig war; so ist er auf immer und ewig von aller Ansprache in Ansehung derselben liberiret. Sollte er aber nur einen Theil seiner Schuld abgetragen, den andern hingegen verschwiegen und dem Curator keine richtige Rechnung vorgeleget haben: so kann er auch nur wegen dieses einen Theils befreyet seyn, und es bleibt dem Minderjährigen die Ansprache gegen den Vormund, der nicht richtige Rechnung abgeleget hat, auf den andern verschwiegenen Theil seiner Schuld allemal frey. Nichts mehr und nichts weniger als gegen diese unrichtige Rechnungsablegung, und gegen die bey Aufnah-

Aufnahme derselben von dem Curator bewiesene Nachlässigkeit Restitution nachzusuchen, wird dem Minderjährigen frey gelassen <sup>44)</sup>). Hierauf allein gehen die Worte: *Sed ante tempus in integrum restitutionis praestitutum Edicto perpetuo permissum beneficium implorari, et a sit tribuendum, per causae cognitionem aestimari potest.* Auf keine Weise aber geben sie dem Minderjährigen ein Recht, gegen die von dem Vormund als seinem Schuldner dem Curator geleistete Zahlung Restitution nachzusuchen, um dadurch eine doppelte Zahlung zu bewirken. Denn in Ansehung der Schuld, die er bezahlet hat, ist er exemplo ceterorum debitorum befreyet, und seine Verbindlichkeit *ipso iure* auf immer erloschen, getilgt und aufgehoben. In Ansehung der Schuld aber, die er in seiner Rechnung nicht aufgeführt, oder der nachlässige Curator übersehen, und die er nicht bezahlet hat, konnte natürlich keine Befreiung eintreten. Und wenn gleich der Curator ihm eine generale Quitung ertheilet haben sollte,

44) ANT. FABER in Coniect. Libr. XIII. n. 12.  
Adversus quam solutionem restitui pupillum aut minorem impossibile est, ad resuscitandam obligationem, quae per solutionem extincta sit, hoc est, quatenus id, quod revera debebatur, revera solutum fuit. Ideoque nec in eius legis specie restituitur minor adversus solutionem a debitore suo (tutore) factam, sed adversus improbam aut erroneam rationum redditionem, ut pro non redditis habeantur, quae perperam redditae reperiuntur.

sollte, daß er alles, was er aus der Vormundschaftsverwaltung schuldig gewesen, richtig abgetragen hätte; so würde doch diese wider die Wahrheit von dem Curator geschehene Befreiung dem Minderjährigen seine Rechte auf das *Residuum* nicht nehmen können. In dieser Rücksicht soll es ihm freystehen, die Rechtswohlthat der Restitution nachzusuchen. Denn wegen der gezahlten Summe bleibt der Vormund liberiret <sup>45)</sup>).

Die Kaiser sagen auch wohlbedächtlich nicht, daß ihm diese Rechtswohlthat ertheilet werden solle, sondern nur, daß sie nachgesucht und nach vorheriger Untersuchung beurtheilet werden könne, ob er dazu zu lassen — *implorari, et an sit tribuendum per causae cognitionem aestimari potest.* — Der Prätor aber will nicht wegen einer jeden Angelegenheit des Minderjährigen ihm Restitution angedeihen lassen, selbst nicht einmal wegen einer jeden Lässion, wenn sie

45) ANT. FABER a. a. Q. n. 9. Imperatorum namque sententia non alia est, quam ut minor, *cuius curatori solutum est, per tutorem quicquid ex causa tutelae debebatur, restitui in integrum possit adversus tutorem.* At non in hoc, ut *re-scindatur liberatio, quae fuerit quae-sita per solutionem, tametsi soluta cura-tori ego pecunia male ab eo consumta et pro-fligata proponeretur, sed in id tantum, ut, si quid amplius tutor habebat, quam ex reddi-tis rationibus debere visus fuisset, condemnari de-beat ad totum id, quantumunque sit praestandum, ac si nondum redditae rationes essent, salva ei-manente libratione.*

sie nur geringe ist, quia minima non curat Praetor, sondern es heißt in seinem Edicta: <sup>46)</sup>

Quod cum minore XXV. annis natu gestum esse dicitur, uti quaeque res erit, animaduertam.

Ohne vorher angestellter Cognition, ob hinlänglicher Grund zur Restitution vorhanden, und der Minderjährige würklich verlehet worden? findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt <sup>47)</sup>. Bei einer jeden Läsion muß bekanntlich auf die Zeit gesehen werden, da das Geschäft geschehen — tempus contractus s. negotii <sup>48)</sup>. — Nun aber wird der Pupill zur Zeit der Zahlung an den Vormund nicht lädiren, weil er das erhält, was er haben soll, und der administrirende Vormund nicht verdächtig ist. (§. VIII.) Dass dieser in der Folge das Geld verlieret, oder schlecht damit wirthschaftet, kann kein Grund zur Restitution gegen den Schuldner werden, der richtig gezahlet hat, und dem nichts

• 46) L. I. §. 1. D. de minor. XXV. ann.

47) L. II. §. 3. L. 24. §. 1. eod. Non semper autem ea, quae cum minoribus geruntur, rescindenda, sed ad aequum et bonum redigenda sunt, ne magno incommodo huius aetatis homines afficiantur, nemine cum his contrahente, et quodammodo commercio eis interdictetur. Itaque nisi manifesta circumscriptio sit, aut tam negligenter in ea causa versati sunt, Praetor interponere se non debet L. 5. C. eod.

48) VASQVIVS I. c. n. 1. GVTTIEREZ I. c. n. 10. seq.

nichts zu imputiren ist <sup>49)</sup>). Der Prätor untersucht daher nur, ob zur Zeit der Zahlung eine wirkliche Verlezung des Minderjährigen vorhanden war, und nicht wie Mauritius <sup>50)</sup> irrglaubt: ob der Schuldner habe vorher sehen können, daß der Vormund übel damit umgehen würde. Non enim divinare debet, qui tutori solvit <sup>51)</sup>). Ergiebt sich nun bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Vormund unrichtige Rechnung abgeleget hat, und kann der Minderjährige beweisen, daß er aus seiner Verwaltung mehr schuldig sey, als er an den Curator bezahlet hat: so wird der Minderjährige gegen diese unrichtige Rechnungsablegung restituiret, und alles in den vorigen Stand gesetzen, als wenn noch gar keine Rechnung abgeleget wäre. Folglich muß er nochmals Rechnung ablegen <sup>52)</sup>, und dasjenige nachzahlen, was er mehr schuldig ist, als er bezahlet hat, nicht aber das schon Bezahlte doppelt zahlen. Die Gesetze schränken auch das Recht des Minderjährigen nur auf das Residuum ein <sup>53)</sup>, und nach der Natur des ganzen

49) L. 49. D. de solut.

50) in tr. de restit. in integr. c. 176. in f.

51) L. 4. §. 23. de doli mali et met. except.

52) Franc. Munnoz de Escobar in tr. de ratiociniis administrat. cap. 41. 10. HEESE R. Loci commun. de ration. redd. earumque recis. Loc. XV.

53) L. 46. §. f. D. de admin. et per. tutor. *Tutoribus*

¶

zen Geschäftes kann es sich auch nicht weiter erstrecken. Denn so wie ihm alle diejenigen Pöste in Ausgabe passiren müssen, worüber er die Quitungen und Beweise beybringe; so muß ja auch nothwendig die Quitung des Curators auf die gezahlte Summe, ein gültiger Belag seyn, und ihm also gerechnet werden. Ob der Curator das vom Vormunde gezahlte Geld zum Besten des Mindestjährigen verwandt habe oder nicht, das kümmert den Vormund nicht. Genug er hat an den Mann gezahlet, der, nach geendigter Vormundschaft, von der Obrigkeit dazu authorisiret ist, das ganze Vermögen des Minderjährigen von dem Vormunde in Empfang zu nehmen. Dieser ist also verpflichtet, ihm alles, was zum Vermögen seines vormaligen Pupillen gehöret, mithin auch das, was er selbst aus seiner Verwaltung schuldig ist, auszuliefern, und seine *ipso iure* einmal erloschene, auf immer und ewig getilgte Verbindlichkeit kann aus einem nachherigen Erfolge nicht revivisciren. *Non enim debet, quod rite et secundum leges ab initio actum est, ex alio eventu resuscitari* <sup>54)</sup>.

Die

*bus concessum est, a debitoribus pecuniam exigere, ut ipso iure liberentur: non etiam donare, vel etiam deminuendi causa cum iis transigere, et ideo eum, qui minus tutori solvit, a pupillo in reliquum convenire posse.* Dieses Gesetz entscheidet so deutlich den vorliegenden Fall, daß unmöglich ein Zweifel übrig bleibt.

54) L. 25. C. de administr. tutor.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seht freylich ein rechtsgütiges Geschäft — negotium validum — voraus, weil selbige nicht ertheilet wird, wenn die Handlung schon an sich null und nichtig ist. Dass aber der Minderjährige gegen eine *ipso iure* getilgte und aufgehobene Verbindlichkeit restituieret werden müsse, ist eine leere Behauptung der Doctoren, wovon die Gesetze nichts wissen, sondern vielmehr ausdrücklich das Gegentheil enthalten<sup>55</sup>).

§. XI.

Was bestimmt der Gerichtsgebrauch in Mecklenburg.

Wir wissen nun zwar, was die Gesetze nach einer richtigen Auslegung derselben, wegen der Zahlungen der Pupillarschulden verordnen. Stimmt aber auch der Gerichtsgebrauch hiemit überein? Dass derselbe nicht füglich in allen Ländern gleichförmig seyn könne, lässt sich beynaher mit Gewisheit annehmen. Indessen behaupten angesehene Rechtslehrer, dass in vielen Ländern ein solches Zahlungsdefret nicht mehr nothwendig sey, sondern nur höchstens dann erforderd werde, wann die Schuld in Ansehung der Qualität und Quantität streitig sey<sup>56</sup>).

Zu wünschen wäre

55) L. 98. §. 8. D. de solut. in perpetuum enim sublata obligatio restitui non potest.

56) Man sehe die oben n. 4. allegirten Rechtslehrer.

wäre jedoch, daß zur Vermeidung kostbarer Pro-  
cesse durch deutliche Landesgesetze ausdrücklich be-  
stimmet und verordnet würde, daß die Zahlung  
an den Vormund oder Curator genügen, und  
den Pupillarschuldner auf immer von al-  
ler weitern Ansprache des Minderjährigen  
befreyen solle. Wenn indessen nur die bereits  
vorhandenen weisen Vorschriften der Gesetze bey  
Bestellung der Vormunder genau befolgt werden;  
so kann nicht leicht ein Minderjähriger durch eine  
solche Zahlung in Gefahr und Schaden gesetzt wer-  
den. Denn die Obrigkeit sorgt alsdann dafür,  
daß keine andere, als völlig sichere, mit uns-  
beweglichen Gütern angesessene, unbeschlos-  
tene Männer zu Vormunder constituiert werden.  
Sie wird gewissenhaft und strenge darauf halten,  
daß alle Jahre die Vormundschaftsrech-  
nungen eingereicht und gerichtlich aufge-  
nommen werden. Wird dieß gehörig beobach-  
tet, so wird es sich gleich ergeben müssen <sup>57)</sup>), ob  
die von dem Pupillarschuldner bezahlten Gelder zur  
Einnahme gebracht und anderweitig zinsbar belegt,  
oder

57) Das Inventarium, welches ein jeder Vormund  
zu machen verbunden ist, muß alle Activ- und  
Passiv-Forderungen enthalten, und die Verschrei-  
bungen der Schuldner müssen im Termin der  
Rechnungsaufnahme in Utschrift vorgezeiget wer-  
den. Da nun der Schuldner bey Bezahlung sei-  
ner Schuld seine Originalverschreibung zurück er-  
hält, und der Vormund sie also nicht produciren  
kann: so muß die Obrigkeit es nothwendig bemer-  
ken, wenn das Geld nicht in Einnahme aufge-  
führt ist.

oder sonst zum Nutzen des Pupillen verwandt sind. Findet sich hiebey eine Unrichtigkeit; so kann der Vormund sofort durch behufige Zwangsmittel zur Erstattung der eingehobenen und nicht berechneten Gelder angehalten werden.

So wird es wenigstens bey uns in Mecklenburg gehalten. Unsere Landesgerichte <sup>58)</sup> haben längst rühmlich dafür gesorgt, daß die von ihnen bestell-

D<sup>o</sup> 3 ten

58) Ob die Niedergerichte solches gleichfalls beobachten, weiß ich nicht. Damit man aber davon die Ueberzeugung erhielte, mögte ich, wenn es nicht zu gewagt schiene, wohl den frommen Wunsch ausstern, durch eine Circular-Verordnung allen Magisträten, Stadt- und Amts- auch Patrimonial-Gerichten es zur Pflicht zu machen, ein gesnaues Verzeichniß aller bisher von ihnen angeordneten Vormundshaften binnen einer zu bestimmenden geräumigen Frist zu versetzen, und solches zur Herzoglichen Regierung einzusenden, wobei zugleich zu bemerken, ob die Rechnungen alle eingefandt und aufgenommen, oder in welchen es daran ermangele. Dann aber müßte alle Quartale berichtet werden, welche Vormundshaften aufs neue hinzugekommen, und ob in jedem Jahre die Rechnungen gerichtlich aufgenommen, oder warum solches in diesem oder jenem Falle unterblieben. Mir scheint eine solche Anordnung wenigstens eben so heilsam und nothwendig, als in Criminalfällen die Quartalberichte der Beamte von dem Stande der bey ihren Gerichten anhängigen Inquisitions-Processe offenbar zur Beförderung der Justiz gereichen. Ob nun auch nicht bei Vormundshaften dieselbige Einrichtung getroffen, und die Untergerichte, so wie es mit den Amtsgerichten bereits geschehen, unter die drey Landesgerichte vertheilet, und sie angewiesen werden könnten, diesen ihre Quartalberichte einzusenden, will ich höherer Beurtheilung und Prüfung überlassen.

ten Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen einreichen müssen, und die Fiscäle sind ein für alle mal angewiesen, ohne erst eine besondere Excitierung zu erwarten, die hierin nachlässigen Vormünder nach Ablauf von Jahresfrist sofort gerichtlich dazu auszufordern. Hierdurch werden die Obervormundschaftlichen Gerichte in den Stand gesetzt, sofort die Unterschleise untreuer Vormünder zu entdecken, und sie ungesäumt zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Ganz unbedenklich wird daher bey uns, wie die tägliche Erfahrung lehret, ohne vorher eingeholtes gerichtliches Zahlungsdekret von dem Pupillarschuldner an den Vormund bezahlet, welches auch mit größter Sicherheit um so mehr geschehen kann, als die Obervormundschaftlichen Gerichte, wenn zuweilen vom Vormunde eine Zahlungsverordnung nachgesucht wird, gewöhnlich respondiren, daß es einer besondern Erlaubniß nicht bedürfe, da er durch sein Tutorium zum Empfange der Gelder berechtiget sey. Dieses ist auch der Natur der Sache und dem Verhältnisse zwischen einem Vormund und Pupillen völlig angemessen. Denn der Vormund wird ja ausdrücklich zu dem Zweck constituiert, daß er als ein guter Hausvater alles dasjenige an des Pupillen State vornehmen solle, was dieser, wenn er durch seine Jahre nicht gehindert würde, selbst vornehmen könnte und würde. Seine Pflicht ist es, die ausstehenden Forderungen einzutreiben, und also muß er die Gelder empfangen und annehmen, welche die

die Schuldner zur Verfallzeit bezahlen wollen. Und diese können nicht gezwungen werden, wider ihren Willen Pupillarschuldner zu bleiben, ihnen steht es frey, durch Kündigung ihrer Capitalien diese Connerxion zu heben, und der Vormund kann sich nicht weigern, die zu rechter Zeit geschehene Kündigung anzunehmen, sondern er muß auch bey Seiten für die sichere zinsbare Wiederbelegung oder andere nutzbare Verwendung sorgen, damit das Geld nicht lahm stehen bleibe, weil er sonst selbst die Zinsen würde vergüten müssen. Hieraus folgt unmittelbar das Recht des Vormundes, das Geld zu empfangen, weil er sonst dem neuen Schuldner, dem er es wieder anzuleihen versprochen, nicht würde auszahlen können, sondern es mit Kosten negociren müssen. Will der Vormund aber das Geld erheben; so muß er auch den Schuldner durch Quitung und Zurückgabe seiner Verschreibung auf das vollkommenste — plenissime — von seiner Verbindlichkeit befreyen. Denn diese Befreiung würde für diesen ganz ohne Mühen seyn, wenn er nicht auch zugleich von Seiten des Minderjährigen für alle Ansprache und Restitution auf immer gesichert wäre.

Allein nicht nur in dem Falle, wenn der Schuldner kündigt, wird bey uns gewöhnlich kein Zahlungsdekret ertheilet, sondern es wird auch dem Vormund, wenn er sich zur Kündigung der ihm unsicher scheinenden Capitalien die Erlaubniß, und zur Wiederbelegung Vorschrift erbittet, gemeinlich die Antwort gegeben, daß

dieses alles lediglich seinen vormundschaftlichen Einsichten und Pflichten überlassen bleibe. Wie kann den Landesgerichten, die ohnedies mit so vielen andern Geschäften überladen sind, auch nur mit Billigkeit zugemutet werden, sich um die besondern Vermögensumstände einer jeden Privatperson zu bekümmern. Und doch müssen sie diese kennen, wenn sie bestimmte Vorschriften ertheilen sollten. In den Ländern, wo besondere Pupillen-Collegien angerichtet sind, und der Vormund durch die Gesetze verpflichtet ist, bey solchen Vorkommnissenheiten anzusagen, kann er auch allerdings eine bestimmte Antwort erwarten <sup>59)</sup>. Da wir aber bis jetzt noch keine Pupillen-Collegien haben, und ebenfalls keine Landesgesetze vergleichene Anfragen und Zahlungsdekrete in einzelnen Fällen vorschreiben, so richten wir uns bloß nach dem gemeinen Rechte, welches, wie ich umständlich gezeigt habe, in diesem Falle solches nicht erfordert. Ob nach unserm Gerichtsgebrauch ein Pupill gegen einen Schuldner, der an den Vormund, als den durch sein Tutorium zum Geldempfang obrigkeitlich legitimirten Mann seine Schuld entrichtet hat, restituiret, oder mit seinem Gesuch einer doppelten Zahlung gehöret werde, kann ich wegen mangelnder Kenntniß, ob solche Pro-  
cesse

59) S. Allgemeines Land-Recht für die Preussischen Staaten. IV. Band. Th. 2. Tit. 18. §. 454 — 500. woselbst der Vormund ausdrücklich angewiesen ist, ohne gerichtliche Anfrage und erhaltenes Dekret für sich selbst nichts zu verfügen.

ceße vorgekommen, und wie sie entschieden worden, zwar nicht bestimmen. Nach meiner Einsicht aber muß auch die gerichtliche Praxis damit übereinstimmen, weil die Gerichte keine Belehrung geben. Folglich muß der Pupill sich mit dem in den Gesetzen <sup>60)</sup> allein ihm verstatteten Regress gegen den Vormund begnügen.

§. XII.

Die väterliche Verwaltung hat grosse Vorzüge vor der vormundschaftlichen.

Nach dieser vorausgegangenen richtigen Erklärung der von den Zahlungen der Pupillargelder handelnden Gesetze, läßt sich die Frage von den Kindergeldern um so leichter beantworten, als man gewöhnlich die von den Vormündern geltende Grundsätze auf die Vater anzuwendenden pflegt. So unrichtig dies an sich ist, wenn man im allgemeinen die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters in Ansehung der Verwaltung seiner Kinder Vermögens nach denen des Vormundes bestimmen wollte: so kann man doch mit völligem Rechtsbestande behaupten, daß der Vater zu allem demjenigen berechtigt sey, wozu der Vormund befugt ist. Nur muß man nicht die Rechte des Vaters hierauf beschränken, oder hieraus den Schluß ziehen wollen, daß er auch dieselben Verbindlichkeiten habe, welche

D 5 den

60) L. 46. §. 5. in f. de administr. et per. tut.

den Vermündern obliegen. Er hat vielmehr außer der Administration nichts mit ihnen gemein. Man nennt zwar die dem Vater aus dem Rechte der väterlichen Gewalt nach den Gesetzen zukommende Verwaltung des Peculii adventitii seiner Kinder, — eine natürliche Vormundschaft — und ihn natürlichen Vormund. Allein diese Benennung, ob sie gleich nach Leyser's<sup>61)</sup> Bemerkung den Rechten des Vaters nicht angemessen ist, und bekanntlich Kindern, die einen Vater haben, kein Vormund gegeben wird, schreibt sich aus dem alten deutschen Rechte her, wornach die Kinder in mundio ac in mundiburdio parentum in Vormundschaft der Eltern waren. Denn auch die Mutter hatte gleiche Rechte<sup>62)</sup>. Die Römer dachten

61) LEYSER in meditat. ad D. spec. 164. m. 1.

62) HEINECCIVS in elem. Iur. Germ. L. I. §. 132. 138. Es ist also diese Benennung ein Ueberbleibsel des alten Deutschen Rechts, welches dem Vater zwar die Verwaltung und den Gebrauch des Vermögens seiner Kinder als Vormund gestattete, aber ihn zur Cautionsbestellung und Errichtung eines Inventariums eben so gut als andere Vormünder verpflichtete, wenn er zur zweiten Ehe schritt. LEX WISIGOTH. Libr. IV. T. II. §. XIII. Patre mortuo, filii in matris potestate consistunt. Quodsi marito superstite uxor forsitan moriatur, filii, qui sunt de eodem coniugio procreati in patris potestate consistunt, et res eorum, si novercam non superduxerit, ea conditione posideat, ut nihil exinde aut vendere, aut everttere aut quocunque pacto alienare

dachten hierin ganz anders und räumten der Mutter keine Rechte der väterlichen Gewalt ein, sondern diese kommt allein dem Vater zu. Und wegen der Ererbietung, welche die Kinder ihm schuldig sind, und der aus der väterlichen Liebe entstehenden Vermuthung, daß er für das Beste seiner Kinder sorgen, und nichts zu ihrem Nachtheile vornehmen werde, bescrehen ihn die Gesetze nicht nur von allen dem Wurmunde obliegenden Verbindlichkeiten, sondern geben ihm sogar das Recht, diesem einige Pflichten zu erlassen <sup>63)</sup>).

Da

nare praesumat; sed omnia filii suis integra et intemerata conservet. *Fructus tamen omnes cum filii suis pro suo iure percipiat, et una cum ipsis filii suis communibus consumat expensis.* Quodsi pater novercam superduxerit, quia valde indignum est, ut filii eius, patris potestate vel gubernatione relictâ, in alterius tuitionem deviant, filios suos pater ille, qui novercam induxerit, non relinquat, sed filios et res eorum iuxta superiorem modum tuitionis ordine regat. Ita tamen, ut inventarium de rebus filiorum suorum, manu sua conscriptum coram iudice, vel heredibus defunctae mulieris strenue faciat, et tali se placiti cautione in heredum illorum constringat, quibus tutela ipsa pertinere, si pater defuisset, legitime poterat: ut nihil de rebus filiorum suorum evertat, sed filiorum suorum vitam sollicito voto vel actu servare intendat, et res eorum absque aliqua perditionis diminutione tuendas accipiat, si tamen voluerit.

63) 3. B. Caution zu leisten, ein Inventarium zu errichten und ein decretum de alienando bey Versäuerung unbeweglicher Pupillengüter nachzusuchen

Da die Verwaltung des Peculii adventitii dem Vater vermöge des Rechts der väterlichen Gewalt gebühret; so bedarf er zur Uebernahme derselben keiner obrigkeitlichen Confirmation. Die leibliche Mutter und Großmutter hingegen müssen sich, wie jeder andere Vormund von der Obrigkeit bestätigen lassen, wenn sie die Vormundschaft übernehmen wollen; und haben überhaupt dieselben Pflichten zu erfüllen. Der Vater macht kein Inventarium und legt keine Rechnung ab <sup>64)</sup>), sondern hat vielmehr auf seine ganze Lebenszeit <sup>65)</sup> den unumschränktesten Genießbrauch <sup>66)</sup> mit Be-  
freyung

chen, wenn der Vater deren Alienation befohlen hat. L. f. C. arbitr. tut. §. 1. I. de satisdat. tut. L. 1. §. 2. L. f. D. de reb. eor. qui sub tut.

64) L. 6. §. 2. L. 8. §. 4. C. de bonis quae lib.

65) L. 1. C. de bonis mat. L. 4. pr. C. de bonis quae lib.

66) L. 6. §. 2. C. de bon. quae lib. sed tantummodo alienatione vel hypotheca suo nomine patribus denegata rerum habeat parens plenissimam potestatem, uti fruique his rebus, quae per filiosfamilias secundum praedictum modum adquiruntur, et gubernatio (rerum) earum sit penitus impunita, et nullo modo audeat filiusfamilias vel filia, vel deinceps persona vetare eum, in cuius potestate sunt, easdem res tenere, aut quomodo voluerit gubernare; vel si hoc fecerint, patria potestas in eos exercenda est; sed habeat pater, vel aliae personae, quae superius enumeratae sunt, plenissimam potestatem, uti frui, gubernareque res praedicto modo adquisitas. Cf. LAVTERBACH diss. de usufructu paterno. (in Vol.

freyung von aller Caution, welche sonst der Usu-  
fructuarius leisten muß <sup>67)</sup> ), und verliert ihn auch  
nicht, wenn gleich er zur zweyten Ehe schreitet <sup>68)</sup> ),  
oder die Kinder majoren werden, weil er sich nur  
mit Aufhebung der väterlichen Gewalt en-  
diget

Vol. III. Disp. Acad. Disp. CXL.) CAR. AD.  
BRAVN disl. de ususfructus parentum in bo-  
nis liberorum tam de jure Rom. quam Germ.  
genuino fundam.

- 67) *L. f. §. 4. C. de bon. quae lib. paterna reveren-  
tia eum excusante, et a ratiociniis et a cautioni-  
bus, et ab aliis omnibus, quae ab usufructuariis  
extraneis a legibus exiguntur secundum nostrae  
Constitutionis tenorem, quam super huiusmodi  
casibus tulimus.*
- 68) *L. f. C. de bonis matern. Patres igitur usumfru-  
ctum maternarum rerum, et iam si ad secun-  
das migraverint nuptias, sine dubio ha-  
bere debebunt; nec ullam filiis, vel quibuslibet  
ex persona eorum contra patres improbam vocem  
accusationemque posse competere. Wenn also zu-  
weilen bey uns Vater bey ihrer Wiederverheira-  
thung sogar Vermünder für ihre Kinder erbitten,  
und denen das Kindervermögen zur Administration  
übergeben; so kennen sie ihre Rechte nicht,  
oder sind auch von ihrem Advokaten übel bera-  
then. Denn die von Siggelkow im Hand-  
buch des Meckl. Kirch- und Pastoral-Rechts §.  
169 angeführte Constitution vom 18. Febr. 1771.  
hat nicht die Absicht, des Vaters Genüßbrauch  
einzuschränken, welchen die Meckl. Pol. Ordn.  
Lit. von Vermündschaften §. Als uns auch ic.  
ausdrücklich bestätigt. Die leibliche Mutter hin-  
gegen muß die Vermündschaft niederlegen, wenn  
sie wieder heirathet, weil vermutet wird, daß  
die Liebe zu ihren Kindern wo nicht aufhöre, doch  
gar sehr vermindert werde.*

diget <sup>69</sup>). So bald also heutiges Tages die Kinder ihre eigne Deconomie anfangen und sui iuris geworden sind, höret der Genießbrauch auf, und der Vater muß die bona adventitia mit den von Zeit der aufgehobenen väterlichen Gewalt genossenen Früchten restituiren <sup>70</sup>). Die Geseze erfordern

69) Nach alten Deutschen Rechten behielt im Fall die Kinder heiratheten der Vater von dem dritten Theil der ihnen gehörenden Portion den Genießbrauch. Allein wenn sie auch gleich nicht heiratheten; so mußte er dem Sohne sowohl, als der Tochter nach vollendetem zwanzigsten Jahre die Hälfte des einem jeden zukommenden Erbtheils heraus geben, die andere Hälfte behielt der Vater auf Lebenszeit. Hatte er aber wieder geheirathet; so mußte er das ganze mütterliche Vermögen ausliefern. **LEX WISIGOTH. I. c.**  
*Cum vero filius duxerit uxorem, aut filia maritum acceperit, statim a patre de rebus maternis suam accipiat portionem; ita ut ususfructuario iure patri *tertia pars* praedictae portionis relinquatur. Pater autem tam filio, quam filiae, cum XX. annos aetatis impleverint, medium ex eadem, quam unumquemque contigerit, de rebus maternis restituat portionem, etiamsi nullis nuptiis fuerint copulati. Medietatem vero, tum advixerit, pater sibi vindicet, filiis post obitum relinquendam. Qui autem novercam superduxerit, omnes facultates maternas filiis mox reformat; ne, dum filii cum rebus ad domum transiunt alienam, novae suae vexentur iniuriis.*

70) **HOMBERG ZV VACH** diss. de bonis advent. liberis sui iuris factis a patre restituendis, nec non de praemio emancipat. hodie cessante vel non cessante. **HOFACKER** princ. iur. civ. Röm. Germ. T. I. §. 573.

dern auch kein Decretum de alienando, wenn er seiner Kinder unbewegliche Güter veräußern will, sondern er kann selbige, wenn es nöthig und den Kindern nützlich ist, alieniren <sup>71)</sup>). Jedoch ist beym

- 71) L. f. §. 5. C. de bon. quae lib. Non autem licentia parentibus danda extra memoratas causas, res quarum dominium apud eorum posteritatem est, alienare, vel pignori vel hypothecae titulo dare. - - - - exceptis videlicet (rebus) mobilibus vel immobilibus illis, quae onerosae hereditati sunt, vel quocunque modo damnosae, quas sine periculo vendere patrem paterna pietate licet, ut pretium earum vel in res, vel in causas hereditarias procedat, vel filio servetur. WERNHER P. III. Obs. 35. LEYSER spec. 165. m. 9. Strassen rechtl. Bedenken 2. Band Nr. 103. Quistorp Bemerkungen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. 1. St. S. 18. LYNCKER Resp. T. II. R. 59. HOFACKER I. c. §. 576. Der Vormund hingegen kann nicht des blossen Nutzens wegen, sondern nur wegen dringender Noth die unbeweglichen Güter seiner Pupillen veräußern: Und selbst die richterliche Erlaubniß kann solchen Verkauf nicht gültig machen. L. 5. §. 14. D. de reb. eor. qui sub tut. Si aes alienum non interveniat, tutores tamen allegent, expedire haec prædia vendere, et vel alia comparare, vel certe istis carere, videndum, an Praetor eis debat permittere? Et magis est, ne possit. Praetori enim non liberum arbitrium datum est, distrahendi res pupillares, sed ita demum, si aes alienum immineat. Proinde et si permiserit, aere alieno non allegato, consequenter dicemus, nullam esse venditionem, nullumque decretum: non enim passim distrahi iubere Praetori tributum est, sed ita demum, si ureat aes alienum. L. 12. C. de præd. et al.

beym Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte die Meinung angenommen, daß der Vater in allen Fällen ein Veräußerungsdekret nachsuchen müsse, außer in dem einzigen Fall, wenn der Verkauf aus dringender Noth wegen Schulden unternommen wäre. Ob das Reichskammergericht diese zu Mynsingers Zeiten adoptirte Meinung <sup>72)</sup> auch in den neuern Zeiten befolge, ist mir deswegen nicht wahrscheinlich, weil neuere Cameralschriftsteller <sup>73)</sup> das obrigkeitliche Dekret bey einem Vater unnöthig finden, und einer conträren Cameral-Praxis nicht erwähnen. Daß aber alle Rechtslehrer <sup>74)</sup> einstimmig

al. reb. min. Ob aes alienum tantum causa cognita praesidiali decreto praedium rusticum minoris distrahi permittitur. **S**truben a. a. Q. n. 104.

72) **M**YNSINGER Cent. VI. Obs. LXI. n. 4. Cum haec disputatio in Camera imperii in ardua quadam causa olim incidisset, conclusum fuit per dominos communibus suffragiis, patri legitimo administratori filiifamilias non licere bona ipsius immobilia, in quibus usumfructum habet, alienare *sine iudiciali decreto*, nisi urgente aeris alieni necessitate, alias semper opus esse decreto iudicis. **J**ust **H**enning **B**öhmer urtheilet indessen von diesen Mynsingerschen Observationibus nicht sehr günstig in der Vorrede §. 13. T. II. P. 1. Consultat. et Decis.

73) **D**E **C**RAMER T. IV. Observat. 1208. in f.

74) **W**iese a. a. Q. S. 29. meint jedoch, daß der Vater noch mehr eingeschränkt wäre, als der Vormund und selbst mir. Obrigkeitlicher Genehmigung nicht einmal der Verkauf gültig sey. Sein einziger

stimmig ein solches Decretum de alienando in diesem Fall unnöthig finden, und dieses derzeit beliebte Conclusum in den Gesetzen nicht gegründet, und also für die Nachfolger im Amte nicht verbindlich sey, leidet keinen Zweifel <sup>75</sup>). Das Gesetz erlaubt

ges Argument ist L. 4. C. de bon. quae lib., welches die Kaiser Leo und Anthemius gegeben haben. Allein es ist die in dem jüngern Justinianischen Gesetz L. f. §. 5. C. eod. enthaltene Verordnung von ihm übersehen, worin von der Regel, daß außer den in §. 4. Leg. cit. erwähnten Fällen keine Veräußerung statt finde, der Fall ausgenommen ist, wenn die Güter den Kindern lästig, oder auf irgend eine Weise schädlich wären, und es heißt ausdrücklich, *sine periculo vendere patri cum paterna pietate licet*. Die Römer hatten zu hohe Begriffe von den Rechten des Vaters, als daß sie ihm weniger einräumen sollten, als dem Vormunde. Er hat, wie wir gesehen haben, weit grossere Rechte, weshalb auch die von den Pflichten des Vormundes handlende Gesetze auf den Vater nicht anwendlich sind, aus welchen sehr irrig 10. DETL. MARC. RANNIGER in diss. an et quatennus pater peculium liberor. advent. alienare possit. (Götting. 1797.) §. 16. auch den Vater zur Nachsuchung des Decreti de alienando verbindlich hält. Indessen scheint er selbst die Schwäche seiner Gründe einzusehen und daß es eine wahre argumentatio de diverso ad diversum sey.

75) LEYSER l. c. sagt ganz recht: *Sed cum leges hanc necessitatem patri non imponant, nos quoque ipsum ea onerare non debemus.* Ich glaube auch kaum, daß bey andern Gerichten, zur Gültigkeit eines vom Vater für nützlich und nothwendig gehaltenen Verkaufs, ein Obrigkeitliches Ver- aufheben

E

erlaubt ausdrücklich den Verkauf der *Rerum mobilium et immobilium*, *quae onerosae hereditati sunt, vel quocunque modo damnosae, quas sine periculo vendere patri cum paterna pietate licet.* Es überläßt die Beurtheilung, ob die Güter der Erbschaft zur Last, oder auf irgend eine Weise schädlich sind, lediglich der Beurtheilung des Vaters. Die richterliche Einwilligung nachzusuchen wird ihm nicht zur Pflicht gemacht, und ebensowenig der Verkauf auf den alleinigen Fall dringender Schulden eingeschränkt, sondern derselbe vielmehr verstattet, wann der Vater den Besitz seinen Kindern lästig, oder auf irgend eine Weise schädlich hält. Alsdann kann er ohne Gefahr — *sine periculo* — mit väterlicher Treue und Sorgfalt — *cum paterna pietate* — sie verkaufen, das ist, der Käufer darf nicht besorgen, daß der Verkauf angefochten werde. Nullo modo enim licentia concedenda filiis easdem venditiones retractare. Nur soll er, wie man es von seiner väterlichen Liebe billig erwarten kann, das aus solchem Verkauf gelöste Geld zum Besten seiner Kinder verwenden, damit das Capital ihnen conservirt werde. — *ut pretium earum vel in res, vel in causas hereditarias procedat, vel filio*

Außerungsdekret erfordert werde. Ein Käufer handelt indes immer vorsichtiger, wenn er von dem Vater begehret, daß er solches vorher bewirke, ehe er den Contract mit ihm schließt. Struben rechtl. Bedenken Th. 2. Bed. 103.

filio servetur. — Dies ist dasjenige, was dem Vater hieben gleichsam zur Pflicht gemacht wird, oder was man seiner väterlichen Liebe — paternae pietati — schon von selbst zutrauet, ohne daß eine Strafe auf den Contraventionsfall bestimmt und vorgeschrieben worden. Sondern es heißt nur: daß, wenn sie gegen Vorschrift der Gesetze und außer den darin freigelassenen Fällen eine Veräußerung vorgenommen — sed si hoc fecerint, scituris, quod necesse est, eos in legum laqueos incidere, quibus huiusmodi venditiones vel hypothecae sunt interdictae — die Alienation in den Gesetzen untersagt sey. Inzwischen soll nach der gemeinen Meinung der Doctoren der Vater, wenn er betrüglich und nachlässig seiner Kinder Vermögen verwaltet, oder gar solches zu verschwenden anfängt, die Administration desselben verlieren <sup>76)</sup>). Und wenn gleich die gemeinen Rechte deshalb nichts disponieren; so ist doch in unsern Landesgesetzen und besonders in der Mecklenburgischen Polizey-Ordnung <sup>77)</sup>)

E 2 verord.

76) FROMMANN diss. de administratione aduentitorum legitima §. 90. HOFACKER I. c. §. 578: Finitur administratio haec - - - II.) ex communi interpretum sententia propter patris familias *fraudem, negligentiam ac dilapidationem.*

77) a. a. O. §. „Als vns auch flag fürkämpft, wie sich oft zutraue, wenn ein Hauffraw verstorbt, die Kinder hinder ihr lebt, vnd ihr Man zur andern Ehe schreitet; Und dann den Kindern von ihrer Großmutter oder andern Gesfreundten etwas

verordnet, daß der Vater bey einer zu befürchten-  
den Verschwendung zur genügsamen Cautions-  
leistung angehalten, oder ein anderer Vormund  
bestellet werden soll. „Konnte aber oder wollte,  
„heißt es, der rechte natürliche, oder auch der  
„Stiefvater solche Caution nicht bestellen, so soll  
„die Verwaltung solcher Güter ihm nicht  
„vertrauet, sondern von ihm genommen,  
„und in andere Wege bestellet werden“<sup>78</sup>).

### §. XIII.

Ein Vater ist besonders in Ansehung der  
Nutzung seiner Kindergelder nicht  
eingeschränkt.

So lange also ein Vater durch eine schlechte  
Wirthschaft und Verschwendung sich des Vertrau-  
ens nicht unwürdig macht, welches die Gesetze  
nach

„etwas anstirbt, das der Vater dasselbige Gut zu  
„sich nehme (wie er auch von Rechtswegen  
„des zu geniessen befugt, jedoch den Kindern  
„das Eigenthumb vorbehellich) Er aber darnach  
„übel damit haushalte, vnd den Kindern  
„das ihre also verthue, damit sie dessen heut  
„oder Morgen nicht habhaftig werden können.  
„So setzen vnd ordnen wir, das hinsühro der  
„Rath der Stadt, da sollichs geschieht, oder wir,  
„da es unter denen vom Adel were, ihn zu ge-  
„nungsamer Caution halten, den Kindern  
„ihr solch angestorben Gut nicht zuverbrin-  
„gen; oder zuverschwenden.“

78) Ebendieselbst §. Gleicher Gestalt ic.

nach der für ihn streitenden Vermuthung, daß er aus väterlicher Liebe das Beste seiner Kinder besorgen werde, billig voraussehen, so lange kann er in der freyen Verwaltung ihrer Güter nicht eingeschränkt, mit einer Cautionsbestellung nicht belastet, und noch weniger ihm die Verwaltung der Güter genommen werden. (§. XII.). Niemand darf sich um seine Handlungen bekümmern, oder von ihm über seine Verwaltung Rechenschaft fordern. — *paterna reverentia eum excusante, et a ratiociniis et a cautionibus.* — Vermöge des ihm zustehenden völligen Genießbrauchs hat er die Befugniß, das Vermögen seiner Kinder so gut zu nutzen, als es unbeschadet der Proprietät desselben geschehen kann — *omnia circa usumfructum facere potest, quae nullo modo proprietatem possunt deteriorem facere* — Und alles, was er aus solchem Genießbrauch erübriget, erwirbt er sich eigenthümlich so, daß er nach freyer Willkür darüber disponiren, und, *wem er will, es überlassen kann.* — *Et si quid (ex) usu earum pater, avus, vel proavus collegerit, habeat licentiam, quemadmodum cupit, hoc disponere, et in alios heredes transmittere: vel si ex earum (rerum) fructibus res mobiles vel immobiles, vel se moventes comparaverit, eas etiam quomodo voluerit, habeat et transmittat, et in alios transferat, sive extraneos, sive liberos suos, seu quamlibet personam.* — Aus dieser freyen ganz uneingeschränkten Disposition über den Genießbrauch

brauch des Kindervermögens und aus den damit verbundenen Rechten folgt nun nothwendig, daß der Vater nach Gutdünken die Capitalien seiner Kinder zu kündigen und zu heben berechtigt sey <sup>79</sup>). Es sey nun, daß sie an dem Orte, wo sie bisher belegt waren, ihm nicht sicher genug schienen, oder daß er sie zu höhern Zinsen nutzen, oder zum Ankauf unbeweglicher Güter, oder sonst verwenden will. Alles hängt lediglich von seinem Willen ab, er hat nicht nothig, hieben jemand zu fragen, noch weniger die obrigkeitliche Einwilligung zu erfordern, welche selbst bey dem Verkauf unbeweglicher Güter gesetzlich nicht nothwendig ist, (§. XII.) und welche nach richtiger Interpretation der Gesetze schon von einem Bormunde bey Bezahlung der Pupillengelder nicht einmal nachgesucht werden darf. (§. IV — VIII.) Die Schuldner solcher Kindergelder können also mit volliger Sicherheit an den Vater zahlen, und werden

<sup>79</sup>) BARTH hodegeta forens. p. III. n. 5. seqq.  
*Pater autem vi patrige potestatis omnia speciale alias mandatum requirentia negotia valide peragere potest; etiam non possessionatus, absque ultimo Magistratus decreto sortes liberorum hypothecis iudicialibus in bonis immobilibus munitas exigere, debitoresque a nexu obligatum et hypothecarum citra metum restitutionis in integrum, ob summum pro patre militantem affectum paternum L. s. C. de cur. fur. liberare. Und er unterstützt seine Meinung mit einigen rechtlichen Erachten des Leipziger Schoppenstuhls. Das Gegentheil behauptet indessen Wiese a. a. O.*

werden durch diese Zahlung von aller Verbindlichkeit auf immer befreyet, ohne daß den Kindern dagegen eine Restitution verstattet wird, weil die Gesetze mit Rechte vermuthen, daß niemand besser, als der Vater für das Wohl seiner Kinder sorgen werde. Diese Vermuthung giebt *Justinian*<sup>80)</sup> als den einzigen Grund an, warum ein in väterlicher Gewalt sich befindender Rasender oder Wahnsinniger keinen Curator nöthig habe.

„Cum furiosus, sagt er, quem morbus detinet  
„perpetuus, in sacris parentis sui constitutus  
„est; indubitate curatorem habere non potest:  
„quia sufficit ei ad gubernationem rerum,  
„quae ex peculio castrensi, vel aliter ad eum  
„pervenerunt vel in furore ei obveniunt, et vel  
„(ante furem) ei adquisitae sunt, vel in his,  
„quorum proprietas ei tantummodo competit,  
„paterna verecundia. Quis enim talis  
„adfectus extraneus inveniatur, ut vinci-  
„cat paternum?“ Ob und wie der Vater das Geld verwendet, oder wieder belegt? ob die Kinder Vortheil oder Schaden daraus haben? das kann dem Schuldner sehr gleichgültig seyn. Freylich kann zuweilen der Vater eine unglückliche Speculation machen, welche seinen Kindern nachtheilig ist. Allein dieß kann auch von dem einsichtvollsten, klügsten Manne geschehen, und giebt den Kindern kein Recht, das anzufechten, oder wieder aufzurufen

E 4

rufen

80) in L. f. C. pr. de Curat. fur.

rufen, was der Vater in guter Absicht unternommen hat. Denn es findet auch hier seine volle Anwendung, was Justinian nicht nur in Ansehung des gültig unternommenen Verkaufs oder Verpfändung der liegenden Gründe der Kinder verordnet, *quod nullo modo licentia concedenda filiis easdem venditiones vel hypothecas retractare*, sondern es tritt auch hier derselbe Grund ein, warum die einem Pupillen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Form geschehene Zahlung dem Schuldner die vollkommenste Sicherheit und Befreiung verschaffen soll, *quod non debeat, quod rite et secundum leges ab initio actum sit, ex alio eventu resuscitari.*

Was aber vollends das Recht des Vaters die Capitalien seiner Kinder ohne obrigkeitliche Zustimmung zu kündigen außer allen Zweifel setzt, ist die in der Natur der Sache selbst liegende und durch Gesetze bestätigte Rechtswahrheit, daß von einem jeden Genießbrauch des Geldes eine solche Disposition unzertrennlich sey, und daß die Gesetze deshalb dem Nutzniesser sogar das völlige Eigenthum desselben einräumen. — *Itaque si pecuniae ususfructus legatus sit: ita datur legatario, ut eius fiat* — <sup>81)</sup> ). Denn das Geld wird bekanntlich zu denjenigen Sachen gerechnet, welche durch den Gebrauch verzehrt, oder verrin-

81) §. 2. I. de usufructu.

verringert werden <sup>82)</sup>) — Res fungibilis — weshalb auch der Genießbrauch des Geldes kein eigentlicher wahrer, sondern nur ein *Quasi ususfructus* genannt wird <sup>83)</sup>). Wenn also der Vater nur als Nutzniesser zu betrachten wäre; so würde ihm schon die Befugniß der Geldversur, und die damit verbundene Ründigung und Empfangnahme der Capitalien nicht bestritten werden können. Nun aber geben ihm die Gesetze diesen Genießbrauch vermöge der väterlichen Gewalt, und er hat nicht nöthig, wie ein anderer Usufructarius Caution zu leisten, daß er die Capitalien nach geendigtem Genießbrauch unverkürzt restituiren wolle. *Nam paterna reverentia eum excusat et a ratiociniis et a cautionibus, et ab omnibus aliis, quae ab usufructuariis extraneis a legibus exiguntur secundum nostrae constitutionis tenorem, quam super huiusmodi casibus tulimus* <sup>84)</sup>).

E 5 Allein

82) eit. §. 2. I. quibus proxima est pecunia numerata, namque *ipso usu asfidua permutatione quodammodo extinguitur*.

83) L. 2. §. 1. D. de usufr. ear. rer. quae usu cons. Quo Senatus consulto non id effectum est, ut pecuniae usufructus *proprie* esset: nec enim naturalis ratio auctoritate Senatus commutari potuit; sed remedio introducto coepit *quasi ususfructus* haberi. Dieses Remedium war die Caution, welche ein jeder Nutzniesser bestellen mußte, cf. §. 2. I. de usufr.

84) L. f. §. 4. C. de bon. quae lib.

Allein gerade deswegen weil er keine Caution leistet, sondern die Gesetze alles seiner väterlichen Einsicht überlassen, glaube ich auch, daß er bei Belegung der Capitalien seiner Kinder die Vorsicht gebrauchen, und die Capitalien nicht auf seinen, sondern seiner Kinder Namen schreiben lassen, oder wenn er sie zum Ankauf liegender Gründe, oder sonst verwenden will, dieses im Namen seiner Kinder geschehen müsse. Dieses scheint mir aus den Worten des Gesetzes<sup>85)</sup> — *ut pretium earum vel in res, vel in causas hereditarias procedat, vel filio servetur* — unlängsam zu folgen. Denn da er kein Inventarium macht, und keine Rechnung ablegt; so würden die Kinder am Ende nicht wissen, worin ihr Vermögen bestände, wenn der Vater die Capitalien auf seinen und nicht auf seiner Kinder Namen schreiben lassen könnte. Zwar meint Leyser<sup>86)</sup>, daß es der Erwähnung des Eigenthümers der Capitalien nicht bedürfe, sondern ein Nutzniesser solche auf seinem eignen Namen stellen lassen könne. Er supponiret aber, daß der Nutzniesser wegen Restitution der Gelder genugsame Caution geleistet habe. Es seyn mir erlaubt, die Entscheidungsgründe der Helmstädtischen

85) L. f. s. 5. C. de bon. quae lib.

86) LEYSER Spec. 106. m. 5. *Usufructuarius non minum de his pro tubitu disponere, ea exigere, de novo facere et in se transferre, nulla proprietarii mentione facta potest.*

schen Juristen-Facultät hier einzurücken: „Die „weil sie (die Mutter) aber von den iher Tochter „zustehenden Geldern die Nutzung hat, und denn „ein Uſuſtructuarius von Geldern und Capitalien „deren völliges Eigenthum überkommt, und sol- „che brauchen und verbrauchen, also vielmehr „nach Belieben unterbringen und anlegen kann, „auch die gesetzte Vormünder hieben nichts zu thun. „haben, als nur dahin zu sehen, daß der „Tochter wegen Restitution der Gelder „nach geendigtem Uſuſructu genügsame „Sicherheit geschaffet werde, welches von „der Mutter ebensfalls durch Verpfändung ihres „Vermögens, oder Bestellung einer anderweiten „beliebigen Caution geschehen kann: So ist die „Witwe wohl befugt von den sämmtlichen Gel- „dern etwas auf ihren Namen, ohne der Tochter „zu gedenken, schreiben, auch an andere, ohne „der Vormünder Bewilligung ab- und umschrei- „ben zu lassen.“

Allein dieser Fall passt nicht, weil er nicht vom Vater, sondern von der Mutter redet. Hier waren Vormünder bestellt, die für das Beste der Tochter, ihrer Pupillin sorgen sollten, und auf genügsame Cautionsleistung Bedacht nehmen konnten. Beym Vater hingegen fällt dieses weg, weil ihm kein Vormund, oder Curator zur Seite gesetzt wird, und ihm keine Caution abgefördert werden kann, so lange er sich keiner Verschwendung, oder übeln Wirtschaft verdächtig macht. Und es bleibt

bleibt den Kindern nichts übrig, als die Verwaltung ihres Vermögens und die freye Disposition über ihre Gelder ihrem Vater in dem vollen Vertrauen gänzlich zu überlassen, daß er nach seiner für sie hegenden väterlichen Liebe nichts zu ihrem Nachtheile unternehmen, sondern auf alle Weise für ihr Bestes sorgen werde. Sie können sich in seine Geldgeschäfte nicht mischen, sondern müssen den Zeitpunkt geruhig erwarten, da dieser Genießbrauch aufhört, und dann ihre Capitalien wiederfordern, eben so wie der Erbe, der sich vom Legatarius vor geendigtem Genießbrauch keine Sicherheit wegen künftiger Restitution hatte bestellen lassen <sup>87)</sup>.

Damit sie jedoch wissen mögen, worinn ihr mütterliches Vermögen bestanden, und was sie vermaleins als Peculium fordern können; so haben sie das Recht, darauf zu dringen, daß der Vater wenigstens ein Verzeigniß der ihnen zustehenden

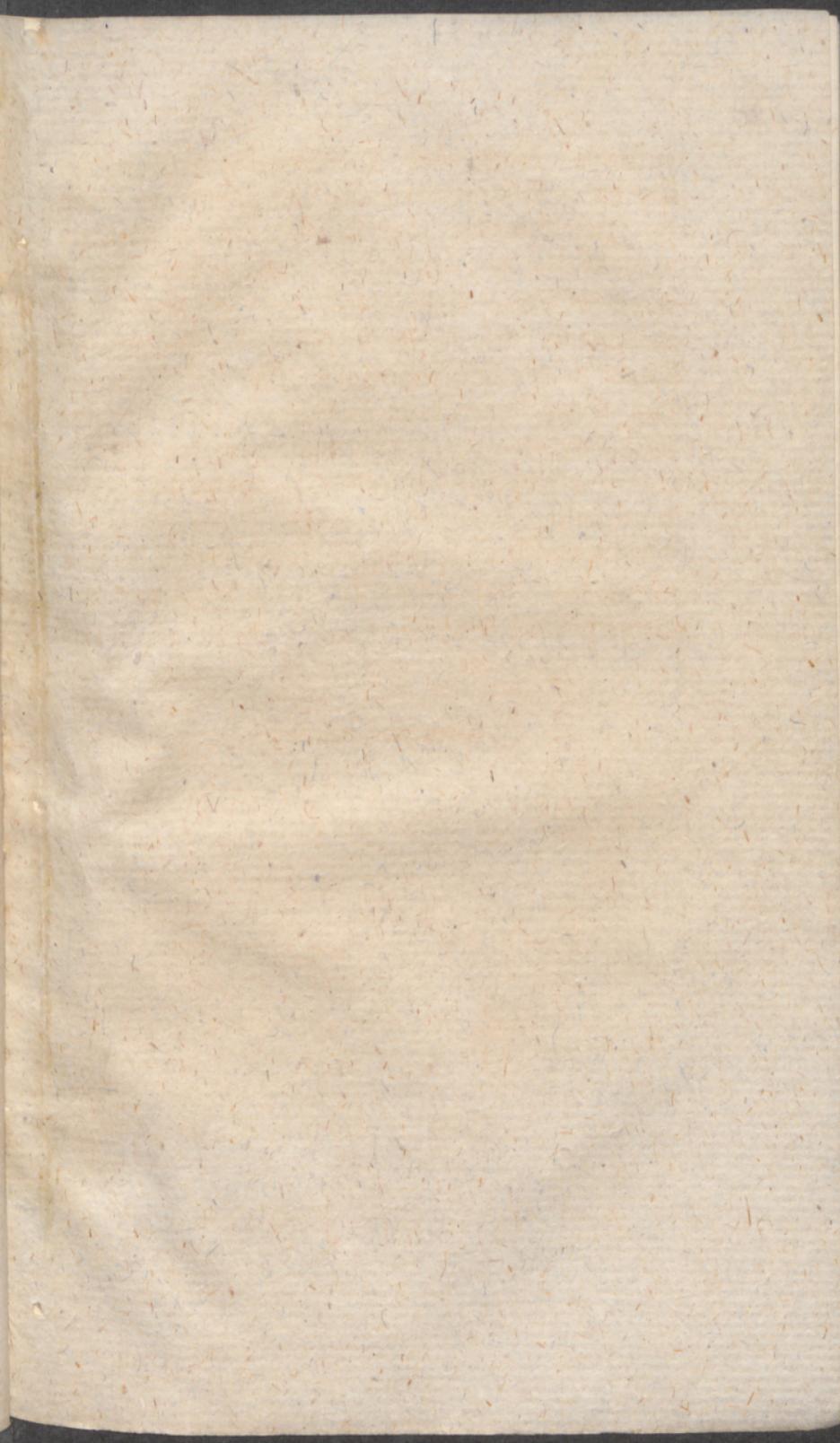
87) L. 5. §. 1. D. de Usufr. ear. rer. quae etc. Si pecuniae sit Usufructus legatus, vel aliarum rerum, quae in abusu consistunt, nec cautio interveniat, videndum, finito usufructu, an pecunia, quae data sit, vel ceterae res, quae in absuntione sunt, condici possint? Sed si quidem adhuc constante usufructu cautionem quis velit condicere, dici potest, omisam cautionem posse condici incerti conditione: sed (si) finito usufructu ipsam quantitatem Sabinus putat posse condici, quam sententiam et Celsus libro octavo decimo Digestorum probat. Quae mihi non inarguta videtur.

henden beweg- und unbeweglichen Güter mithin auch von ihren Capitalien mache<sup>88)</sup> ), wodurch zugleich die Besorgniß wegen Ungewißheit des Bestandes ihres Vermögens gehoben wird. Sollte auch ein Vater das ganze Vermögen, oder den größten Theil der Gelder seiner Kinder zu einer mit grosser Gefahr verbundenen, auf seinen alsleinigen Vortheil abzweckenden Entreprise verwenden wollen; so würde in einem solchen Falle den nächsten mütterlichen Verwandten der Kinder das Recht nicht bestritten werden können, einer solchen gefährlichen Verwendung, welche den Verlust des ganzen oder doch des größten Theils des Vermögens der Kinder nach sich ziehen könnte, sich zu widersecken, und von dem Vater zu verlangen, daß er für die Erhaltung der Substanz des Vermögens und dessen künftigen Restitution hinlängliche Sicherheit leiste. Denn eine solche gefährvolle Verwendung dürfte sich wohl zu dem in der Mecklenb. Polizey-Ordnung bezeichneten Fall einer übeln Haushaltung qualificiren. Wenigstens würde auf Antrag der Verwandten sich der Vater einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung nicht entziehen können. Wenn aber die mütterlichen Anverwandte sich nicht regen; so kann der Schuldner, dem der Vater ein Capital seiner Kinder gekündigt hat, daraus keinen Grund hernehmen, die Zahlung zu verweigern, oder eine vorhe-

88) Cramer in Wezlarsch. Nebenst. Th. 81. S.

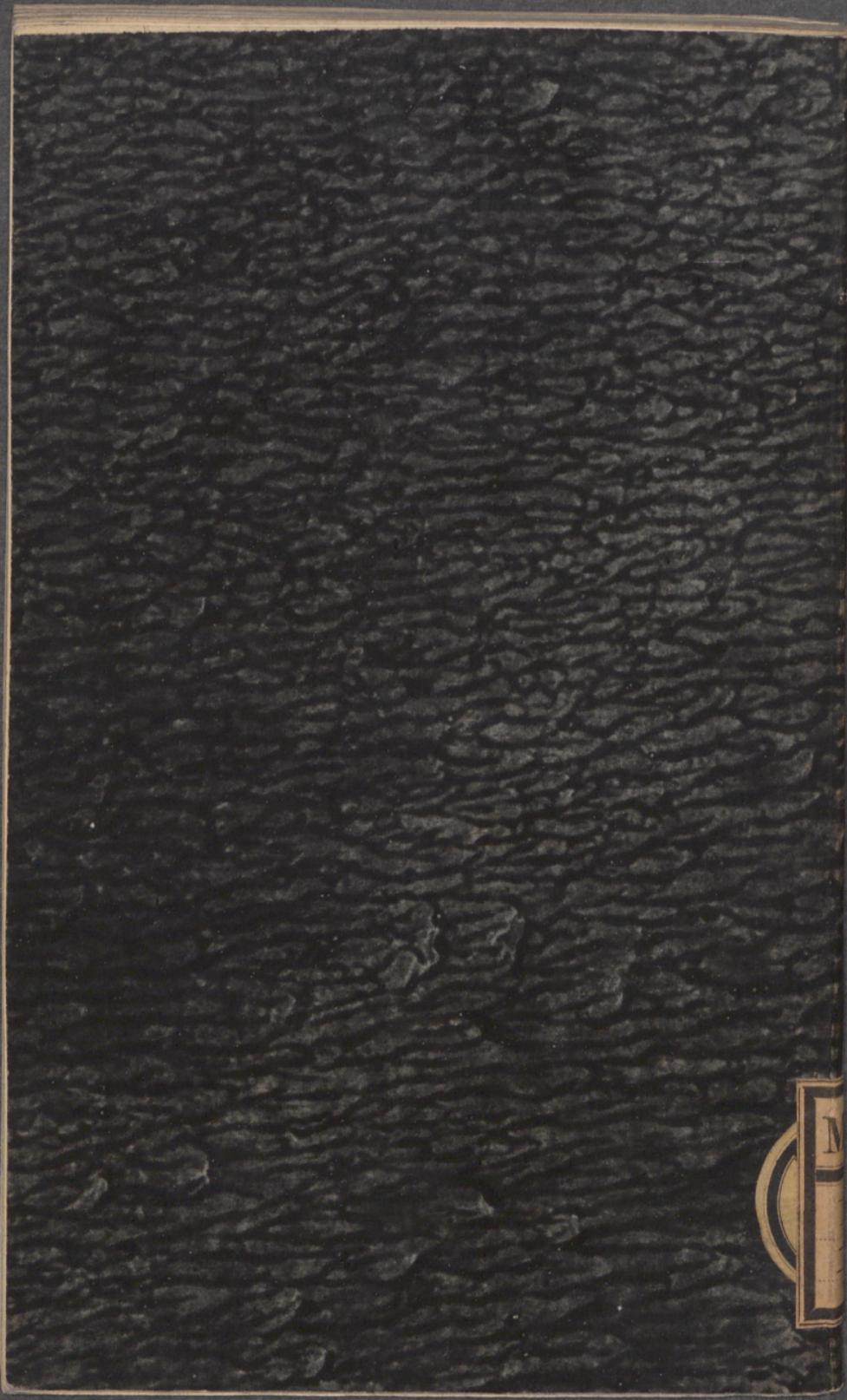
vorherige obrigkeitsliche Einwilligung zu begehren, und von Amtswegen — ex officio — kann die Obrigkeit sich eben sownig hierin mischen, zumalen sie gewöhnlich von diesem Geldverkehr nichts erfährt, folglich auch nicht zu beurtheilen im Stande ist, ob die Kinder aus dem von dem Vater intendirten Handel einen Verlust der Substanz ihres Vermögens zu beforgen haben. Die Obrigkeit erwartet daher billig hierüber die Anträge der nächsten Verwandten, welche allein hiezu befugt, und gewissermassen verbunden sind, wenn sie befürchten, daß die Kinder durch die von dem Vater beabsichtigte Entreprise ihr Vermögen ganz verlieren würden.

---









*tusisse aliquem  
cebit. Und w  
solches behauptet  
Gesetz nichts  
den Institutionen  
Auszug der Co*

*Ueberhaupt  
tutionen angege  
lung, daß der  
ohne Einwil  
mere *sine tutori*  
der in der  
Form — et  
nem — gezahle*

*Sin autem a  
mus, soluti  
vam habeat  
sit, et adhuc  
tat, per exc  
moveri. Quo  
to, aut vi a  
doli mali e  
deumnabitur  
auctoritat  
dispositio*

*Hat der Pupil  
Summe, oder i  
wandt und er d  
es dem Schuldn  
willigung des  
schrift der Constit*

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

4.5  
5.0  
5.5  
6.1

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9  
UB Rostock  
0515000

the scale towards doc

factum suum ei no  
hensten Rechtslehrer  
e Behauptung ob sie  
weniger aber der in  
alsche und unrichtige  
entscheiden.

im Text der Insti  
er ungültigen Zah  
weder unvorsichtig  
Dormundes — te  
— oder nicht nach  
vorgeschriebenen  
nostram dispositio

es, quam dispositi  
pecuniam aut sal  
ex eo locupletior  
uniae suimam pe  
li mali poterit sub  
sumferit, aut fur  
l proderit debitori  
nihilominus con  
re *sine tutori*  
undum nostram  
it.

eld in unzertrennter  
wahren Nutzen ver  
geworden; so kann  
i, daß er ohne Ein  
d nicht nach Vor  
hat. Er kann sich  
gegen